

1992

Ausgegeben zu Bonn am 12. November 1992

Nr. 52

Tag	Inhalt	Seite
9. 11. 92	Gesetz zur Neuregelung der Zinsbesteuerung (Zinsabschlaggesetz) 611-1, 4120-4, 610-7, 610-7-14, 611-6-3-2, 611-8-2-2, 605-1, 604-1	1853
9. 11. 92	Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) neu: 9022-9; 9022-6, 9022-8	1864
5. 11. 92	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen (9. BAföG-FörderungshöchstdauerVÄndV) 2212-2-7-1	1871
25. 9. 92	Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 10 Deutschen Mark (Gedenkmünze 150. Jahrestag der Friedensklasse des Ordens Pour le mérite für Wissenschaften und Künste) neu: 691-11-11	1880
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 39	1881
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1882

Gesetz zur Neuregelung der Zinsbesteuerung (Zinsabschlaggesetz)

Vom 9. November 1992

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird der Betrag „2 340“ durch den Betrag „2 610“ und der Betrag „4 680“ durch den Betrag „5 220“ ersetzt.
- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Betrag „4 000“ wird durch den Betrag „6 000“ und der Betrag „8 000“ durch den Betrag „12 000“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „3 vom Hundert“ durch die Angabe „4 vom Hundert,“ ersetzt.

cc) Nach der neuen Angabe „4 vom Hundert,“ wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) bei Steuerpflichtigen,

- aa) die nach § 168 Arbeitsförderungsgesetz beitragspflichtig sind,
- bb) die, ohne nach § 168 Arbeitsförderungsgesetz beitragspflichtig zu sein, auf Grund beamtenrechtlicher Regelungen, oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen bei Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Verbänden von Körperschaften in einem Beschäftigungsverhältnis stehen,
- cc) die Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 4 in Ausübung eines Mandats bezogen haben,
um 3 vom Hundert“.

dd) Nach den Worten „Alters- oder Krankenversorgung“ werden die Worte „, der Arbeitsplatz oder das Mandat“ eingefügt.

2. § 10c Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Zahl „4 000“ durch die Zahl „6 000“ und die Zahl „12“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Zahl „2 340“ durch die Zahl „2 610“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Zahl „1 170“ durch die Zahl „1 305“ ersetzt.

3. In § 19 Abs. 2 wird die Zahl „4 800“ durch die Zahl „6 000“ ersetzt.

4. In § 20 Abs. 4 werden die Zahl „600“ jeweils durch die Zahl „6 000“ und die Zahl „1 200“ durch die Zahl „12 000“ ersetzt.

5. In § 36b Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „kommt“ der Punkt gestrichen und folgende Worte angefügt:
„oder ein Freistellungsauftrag im Sinne des § 44a Abs. 2 Satz 1 vorliegt.“

6. In § 36c Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „die in § 36b Abs. 2 bezeichnete Bescheinigung“ durch die Worte „eine Bescheinigung im Sinne des § 36b Abs. 2 oder ein Freistellungsauftrag im Sinne des § 44a Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

7. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „inländischen“ die Worte „und in den Fällen der Nummer 7 Buchstabe a auch ausländischen“ eingefügt.

bb) In Nummer 5 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

„Eine Anleihe gilt im Sinne des Satzes 1 als ausgegeben, wenn mindestens ein Wertpapier der Anleihe veräußert worden ist.“

cc) In Nummer 6 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7,

a) wenn es sich um Zinsen aus Anleihen und Forderungen handelt, die in ein öffentliches Schuldbuch oder in ein ausländisches Register eingetragen oder über die Sammelurkunden im Sinne des § 9a des Depotgesetzes oder Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind;

b) wenn der Schuldner der nicht in Buchstabe a genannten Kapitalerträge ein inländisches Kreditinstitut im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen ist. Kreditinstitut in diesem Sinne ist auch die Kreditanstalt für Wiederaufbau, eine Bausparkasse, die Deutsche Bundespost POSTBANK, die Deutsche

Bundesbank bei Geschäften für ihre Betriebsangehörigen und eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts im Sinne des § 53 des Gesetzes über das Kreditwesen, nicht aber eine ausländische Zweigstelle eines inländischen Kreditinstituts. Die inländische Zweigstelle gilt an Stelle des ausländischen Kreditinstituts als Schuldner der Kapitalerträge. Der Steuerabzug muß nicht vorgenommen werden,

aa) wenn auch der Gläubiger der Kapitalerträge ein inländisches Kreditinstitut im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen einschließlich der inländischen Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts im Sinne des § 53 des Gesetzes über das Kreditwesen, eine Bausparkasse, die Deutsche Bundespost POSTBANK, die Deutsche Bundesbank oder die Kreditanstalt für Wiederaufbau ist,

bb) wenn es sich um Kapitalerträge aus Sichteinlagen handelt, für die kein höherer Zins oder Bonus als 1 vom Hundert gezahlt wird,

cc) wenn es sich um Kapitalerträge aus Guthaben bei einer Bausparkasse auf Grund eines Bausparvertrages handelt und wenn im Kalenderjahr der Gutschrift dieser Kapitalerträge für Aufwendungen an die Bausparkasse der Steuerpflichtige eine Arbeitnehmer-Sparzulage erhalten hat oder für ihn im Kalenderjahr der Gutschrift oder im Kalenderjahr vor der Gutschrift dieser Kapitalerträge eine Wohnungsbauprämie festgesetzt oder gewährt worden ist oder für die Guthaben kein höherer Zins oder Bonus als 1 vom Hundert gezahlt wird,

dd) wenn die Kapitalerträge bei den einzelnen Guthaben im Kalenderjahr nur einmal gutgeschrieben werden und zwanzig Deutsche Mark nicht übersteigen.“

dd) In Satz 2 werden das Zitat „§ 20 Abs. 2 Nr. 1“ durch das Zitat „§ 20 Abs. 2 mit Ausnahme der Nummer 2 Buchstabe a“ und die Worte „Nummern 1 bis 6“ durch die Worte „Nummern 1 bis 7“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „(Schuldner)“ die Worte „oder die auszahlende Stelle“ eingefügt.

8. § 43a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in Nummer 3 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

- „4. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und Satz 2:
30 vom Hundert des Kapitalertrags (Zinsabschlag), wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,
42,85 vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt;
in den Fällen des § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb erhöhen sich der Vomhundertsatz von 30 auf 35 und der Vomhundertsatz von 42,85 auf 53,84.“
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Abweichend davon bemißt sich der Steuerabzug
1. in den Fällen des § 20 Abs. 2 Nr. 3 nach den vereinnahmten Stückzinsen abzüglich des Entgelts für den Erwerb der Zinsscheine,
2. in den Fällen des § 20 Abs. 2 Nr. 4 nach dem Kapitalertrag, der rechnerisch auf die Zeit der Innehabung der Wertpapiere oder Forderungen durch den Veräußerer entfällt.“
9. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 5“ durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und 7 sowie Satz 2“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 5“ durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und 7 sowie Satz 2“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„In diesem Zeitpunkt haben in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 der Schuldner der Kapitalerträge und in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und Satz 2 die die Kapitalerträge auszahlende Stelle den Steuerabzug für Rechnung des Gläubigers der Kapitalerträge vorzunehmen.“
- cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„Die die Kapitalerträge auszahlende Stelle ist
1. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe a und Satz 2
a) das inländische Kreditinstitut im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b,
aa) das die Teilschuldverschreibungen oder die Anteile an einer Sammel-schuldbuchforderung oder die Wertrechte verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt,
bb) das die Kapitalerträge gegen Aus-händigung der Zinsscheine einem anderen als einem ausländischen Kreditinstitut auszahlt oder gut-schreibt;
b) der Schuldner der Kapitalerträge in den Fällen des Buchstaben a, wenn kein inländisches Kreditinstitut die die Kapi-talerträge auszahlende Stelle ist;
2. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b das inländische Kreditinstitut, das die Kapitalerträge als Schuldner aus-zahlt oder gutschreibt.“
- dd) In dem neuen Satz 5 werden nach dem Wort „Kapitalerträge“ die Worte „oder der die Kapi-talerträge auszahlenden Stelle“ eingefügt.
- ee) In dem neuen Satz 6 werden die Worte „die ein Schuldner zu demselben Zeitpunkt abzuführen hat“ durch die Worte „die zu demselben Zeit-punkt insgesamt abzuführen ist“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Die Schuldner der Kapitalerträge oder die die Kapitalerträge auszahlenden Stellen haften für die Kapitalertragsteuer, die sie einzubehalten und abzuführen haben, es sei denn, sie wei-sen nach, daß sie die ihnen auferlegten Pflich-ten weder vorsätzlich noch grob fahrlässig ver-letzt haben.“
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Schuldner“ die Worte „oder die die Kapi-talerträge auszahlende Stelle“ einge-fügt.
- bbb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Schuldner“ die Worte „oder die die Kapitalerträge auszahlende Stelle“ ein-gefügt.
- cc) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„Für die Inanspruchnahme des Schuldners der Kapitalerträge und der die Kapitalerträge aus-zahlenden Stelle bedarf es keines Haftungs-bescheids, soweit der Schuldner oder die die Kapitalerträge auszahlende Stelle die ein-behaltene Kapitalertragsteuer richtig angemeldet hat oder soweit sie ihre Zahlungsverpflichtun-gen gegenüber dem Finanzamt oder dem Prü-fungsbeamten des Finanzamts schriftlich an-erkennen.“
10. § 44a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 und 7 sowie Satz 2, die einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubi-ger zufließen, ist der Steuerabzug nicht vorzu-nehmen,
1. soweit die Kapitalerträge zusammen mit den Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2, für die die Kapitalertragsteuer nach § 44b zu erstatten ist, einschließlich der Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 3 den Sparer-Freibetrag nach § 20 Abs. 4 und den Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a Nr. 2 nicht übersteigen,
2. wenn anzunehmen ist, daß für ihn eine Veran-lagung zur Einkommensteuer nicht in Betracht kommt.“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
 „Voraussetzung für die Abstandnahme vom Steuerabzug nach Absatz 1 ist, daß dem nach § 44 Abs. 1 zum Steuerabzug Verpflichteten
1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ein Freistellungsauftrag des Gläubigers der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des für den Gläubiger zuständigen Wohnsitzfinanzamts vorliegt.“
- c) In Absatz 3 werden die Worte „Der Schuldner oder das die Kapitalerträge auszahlende inländische Kreditinstitut“ durch die Worte „Der nach § 44 Abs. 1 zum Steuerabzug Verpflichtete“ ersetzt und nach dem Wort „vermerken“ die Worte „sowie die Freistellungsaufträge aufzubewahren“ angefügt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „nicht vorzunehmen, wenn es sich bei den Kapitalerträgen um Gewinnanteile handelt, die der Gläubiger von einer von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft bezieht“ durch die Worte „bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 7 sowie Satz 2 nicht vorzunehmen“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz 2 wird eingefügt:
 „Dies gilt auch, wenn es sich bei den Kapitalerträgen um Gewinnanteile handelt, die der Gläubiger von einer von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft bezieht.“
- e) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:
- „(5) Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und Satz 2 ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen, wenn die Kapitalerträge Betriebseinnahmen des Gläubigers sind und die Kapitalertragsteuer und die anrechenbare Körperschaftsteuer bei ihm auf Grund der Art seiner Geschäfte auf Dauer höher wären als die gesamte festzusetzende Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer. Dies ist durch eine Bescheinigung des für den Gläubiger zuständigen Finanzamts nachzuweisen. Die Bescheinigung ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs auszustellen.
- (6) Voraussetzung für die Abstandnahme vom Steuerabzug nach den Absätzen 1, 4 und 5 bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und Satz 2 ist, daß die Teilschuldverschreibungen, die Anteile an der Sammelschuldbuchforderung, die Wertrechte oder die Einlagen und Guthaben im Zeitpunkt des Zufließens der Einnahmen unter dem Namen des Gläubigers der Kapitalerträge bei der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle verwahrt oder verwaltet werden. § 45 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes gilt sinngemäß.“
11. § 44b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
 „Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, die einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen, wird auf Antrag die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer unter den Voraussetzungen des § 44a Abs. 1, 2 und 5 in dem dort bestimmten Umfang erstattet.“
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
 „Dem Antrag auf Erstattung ist außer dem Freistellungsauftrag nach § 44a Abs. 2 Nr. 1, der Nichtveranlagungs-Bescheinigung nach § 44a Abs. 2 Nr. 2 oder der Bescheinigung nach § 44a Abs. 5 eine Steuerbescheinigung nach § 45a Abs. 3 beizufügen.“
- b) In Absatz 4 werden die Worte „dem Schuldner oder dem die Kapitalerträge auszahlenden inländischen Kreditinstitut die Bescheinigung“ durch die Worte „dem nach § 44 Abs. 1 zum Steuerabzug Verpflichteten den Freistellungsauftrag oder die Nichtveranlagungs-Bescheinigung“ und die Worte „des Schuldners oder des die Kapitalerträge auszahlenden inländischen Kreditinstituts“ durch die Worte „des nach § 44 Abs. 1 zum Steuerabzug Verpflichteten“ ersetzt.
12. In § 44c Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Bundesamt für Finanzen“ die Worte „außer in den Fällen des § 44a Abs. 4“ eingefügt.
13. § 45 Abs. 2 wird gestrichen.
14. § 45a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 5“ durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und 7 sowie Satz 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Schuldner ist“ durch die Worte „In den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 sind der Schuldner der Kapitalerträge und in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und Satz 2 die die Kapitalerträge auszahlende Stelle“ ersetzt und nach den Worten „Gläubiger der Kapitalerträge“ die Worte „auf Verlangen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 2 bis 5“ durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 und 7 sowie Satz 2“ ersetzt.
 - cc) Folgende Sätze werden angefügt:
 „Ist die auszahlende Stelle nicht Schuldner der Kapitalerträge, hat sie zusätzlich den Namen und die Anschrift des Schuldners der Kapitalerträge anzugeben. § 45 Abs. 2 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes gilt sinngemäß.“
15. Nach § 45c wird folgender § 45d eingefügt:
- „§ 45d
 Mitteilungen an das Bundesamt für Finanzen
- (1) Wer nach § 44 Abs. 1 Satz 3 zum Steuerabzug verpflichtet ist, hat dem Bundesamt für Finanzen auf Verlangen folgende Angaben mitzuteilen:
1. Vor- und Zunamen sowie das Geburtsdatum der Person – gegebenenfalls auch des Ehegatten –,

die den Freistellungsauftrag erteilt hat (Auftraggeber),

2. Anschrift des Auftraggebers,
3. Anzahl der von dem Auftraggeber erteilten Freistellungsaufträge,
4. Höhe des Betrages, bis zu dem auf Grund des Freistellungsauftrages vom Steuerabzug Abstand genommen und bei Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen die Erstattung von Kapitalertragsteuer und die Vergütung von Körperschaftsteuer beim Bundesamt für Finanzen beantragt werden sollte,
5. Namen und Anschrift des Empfängers des Freistellungsauftrags,
6. Datum der Erteilung des Freistellungsauftrags.

Auf die Mitteilungen findet § 150 Abs. 6 der Abgabenordnung entsprechende Anwendung.

(2) Die Mitteilungen dürfen ausschließlich zur Prüfung der rechtmäßigen Inanspruchnahme des Sparer-Freibetrages und des Pauschbetrages für Werbungskosten verwendet werden.“

16. In § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c werden in Doppelbuchstabe bb der Punkt durch das Wort „, oder“ ersetzt und folgender Doppelbuchstabe cc angefügt:

„cc) Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe a und Satz 2 von einem Schuldner oder von einem inländischen Kreditinstitut im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b gegen Aushändigung der Zinsscheine einem anderen als einem ausländischen Kreditinstitut ausgezahlt oder gutgeschrieben werden und die Teilschuldverschreibungen nicht von dem Schuldner oder dem inländischen Kreditinstitut verwahrt werden.“

17. Vor § 50b wird die Überschrift wie folgt gefaßt:

„IX. Sonstige Vorschriften, Bußgeld-, Ermächtigungs- und Schlußvorschriften“.

18. Nach § 50d wird folgender § 50e eingefügt:

„§ 50e

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 45d Abs. 1 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.“

19. In § 51 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe e werden der Beistrich gestrichen und die Worte „und den Freistellungsauftrag nach § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1,“ angefügt.

20. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „1992“ durch die Zahl „1993“ und die Zahlen „1991“ jeweils durch die Zahlen „1992“ ersetzt.

- b) Absatz 28 wird wie folgt gefaßt:

„(28) § 36c Abs. 1 Nr. 3, § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bis 7 und Satz 2, § 43a Abs. 1 Nr. 4, § 44 Überschrift und Abs. 1 und 5, §§ 44a, § 44b Abs. 1 und 4, § 44c Abs. 1, § 45 Abs. 2, § 45a Überschrift und Abs. 2, § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c, § 51 Abs. 4 Buchstabe e sind erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1992 zufließen. In den Fällen des § 20 Abs. 2 mit Ausnahme der Nummern 1 und 2 Buchstabe a ist § 43 Abs. 1 Satz 2 erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 zufließen.“

Artikel 2

Änderung

des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. § 38 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „erstattet“ der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Worte eingefügt:

„soweit nicht nach § 44a des Einkommensteuergesetzes vom Steuerabzug Abstand zu nehmen ist;“

b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Im übrigen sind die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über die Abstandnahme vom Steuerabzug und über die Erstattung von Kapitalertragsteuer bei unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Anteilseignern sinngemäß anzuwenden.“

c) In Satz 4 wird das Zitat „§ 44b Abs. 1 Satz 2“ durch das Zitat „§ 44b Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

2. Nach § 38a wird folgender § 38b eingefügt:

„§ 38 b

(1) Von dem Teil der Einnahmen eines Wertpapier-Sondervermögens, der zur Ausschüttung auf Anteilscheine an dem Sondervermögen verwendet wird, wird ein Steuerabzug vom Kapitalertrag in Höhe von 30 vom Hundert des ausgeschütteten Betrags vorgenommen, soweit darin enthalten sind

1. Erträge des Sondervermögens, bei denen nach § 38 Abs. 3 in Verbindung mit § 44a des Einkommensteuergesetzes vom Steuerabzug Abstand zu nehmen ist, sowie der hierauf entfallende Teil des Ausgabepreises für ausgegebene Anteilscheine,

2. Erträge des Sondervermögens im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes

zes, bei denen die Kapitalertragsteuer nach § 38 Abs. 3 erstattet wird, sowie der hierauf entfallende Teil des Ausgabepreises für ausgegebene Anteilsscheine,

3. ausländische Erträge des Sondervermögens im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und Satz 2 des Einkommensteuergesetzes,
4. aber nicht Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und die hierauf entfallenden Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteilsscheine.

Die für den Steuerabzug von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und Satz 2 des Einkommensteuergesetzes geltenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden. In der nach § 45a des Einkommensteuergesetzes zu erteilenden Bescheinigung ist der zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigte Teil der Ausschüttung gesondert anzugeben.

(2) Für den Teil der nicht zur Ausschüttung oder Kostendeckung verwendeten Einnahmen des Sondervermögens im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 2 gilt Absatz 1 entsprechend. Die darauf zu erhebende Kapitalertragsteuer ist von dem ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

(3) Werden die Einnahmen des Sondervermögens im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 2 nicht zur Ausschüttung oder Kostendeckung verwendet, hat die Kapitalanlagegesellschaft den Steuerabzug vorzunehmen. Die §§ 44a und 45a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes sind nicht anzuwenden. Im übrigen gilt Absatz 1 entsprechend. Die Kapitalertragsteuer ist innerhalb eines Monats nach der Entstehung zu entrichten. Die Kapitalanlagegesellschaft hat bis zu diesem Zeitpunkt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und darin die Steuer zu berechnen."

3. § 39 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Von Kapitalerträgen im Sinne des § 38a wird kein Steuerabzug vorgenommen.“

4. Nach § 39a wird folgender § 39b eingefügt:

„§ 39b

(1) Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 38b Abs. 3, die einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger als zugeflossen gelten, wird auf Antrag die einbehaltene Kapitalertragsteuer unter den Voraussetzungen des § 44b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes und in dem dort bestimmten Umfang von der Kapitalanlagegesellschaft erstattet. Im übrigen sind die für die Anrechnung und die Erstattung der Kapitalertragsteuer geltenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Die Kapitalanlagegesellschaft erstattet die einbehaltene Kapitalertragsteuer auf Antrag auch in Fällen, in denen die Kapitalerträge im Sinne des § 38b Abs. 3 einem Gläubiger ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland als zugeflossen gelten. Sie hat sich zuvor Gewißheit über die Person des Gläubi-

gers der Kapitalerträge zu verschaffen; § 154 der Abgabenordnung ist entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag in Vertretung des Gläubigers der Kapitalerträge durch ein Kreditinstitut gestellt, das die Anteilsscheine im Zeitpunkt des Zufließens der Einnahmen in einem auf den Namen des Gläubigers der Kapitalerträge lautenden Wertpapierdepot verwahrt, hat die Kapitalanlagegesellschaft sich von dem Kreditinstitut versichern zu lassen, daß der Gläubiger der Kapitalerträge nach den Depotunterlagen weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

(3) Für die Anrechnung der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer nach § 36 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes oder deren Erstattung nach § 50d des Einkommensteuergesetzes gilt § 39a Abs. 3 entsprechend. § 36b Abs. 4 und 5, § 36c Abs. 1 und 5 des Einkommensteuergesetzes gelten sinngemäß.“

5. § 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Nummer 1 werden die Zahl „1.“ gestrichen und am Ende der Beistrich durch einen Punkt ersetzt.

b) Nummer 2 wird gestrichen.

6. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird gestrichen.

bb) Buchstaben b bis f werden Buchstaben a bis e.

cc) Im neuen Buchstaben c wird das Zitat „§ 40 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2“ durch das Zitat „§ 40 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

b) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5 und 6 eingefügt:

„5. den zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung;

6. den Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer;“.

c) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7.

7. § 42 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Vorschriften des § 40 Abs. 2 bis 5 und des § 41 mit Ausnahme des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstaben b und c gelten sinngemäß für die in § 38b Abs. 2 und 3, § 39 Abs. 1 Satz 2, § 39a Abs. 2 und § 39b bezeichneten Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens, die nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendet werden.“

8. Dem § 43 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Von den Vorschriften in der Fassung des Artikels 2 des Zinsabschlaggesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853) sind

1. § 38b Abs. 3 erstmals für Einnahmen anzuwenden, die dem Wertpapier-Sondervermögen nach dem 31. Dezember 1992 zufließen,

2. die §§ 38b, 39 Abs. 2, § 40 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 erstmals für Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1992 zufließen,
3. § 38b Abs. 2 und 3, § 39 Abs. 2, §§ 39b, 40 Abs. 1, § 41 Abs. 1 und § 42 für die nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens erstmals für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1992 endet,
4. § 38b auch anzuwenden, soweit in Ausschüttungen, die nach dem 31. Dezember 1992 zufließen, Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens enthalten sind, bei denen vor dem 1. Januar 1993 Kapitalertragsteuer nicht zu erheben war. Dies gilt auch für die nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens, die in dem Geschäftsjahr als zugeflossen gelten, das nach dem 31. Dezember 1992 endet.“
9. In § 43b Nr. 4 wird das Zitat „§ 43 Abs. 6 und 7“ durch das Zitat „§ 43 Abs. 6, 7 und 8“ ersetzt.
10. Dem § 44 werden folgende Sätze angefügt:
„Von Kapitalerträgen im Sinne des § 45 wird ein Steuerabzug in Höhe von 30 vom Hundert vorgenommen. Im übrigen gelten die §§ 38b und 39b sinngemäß. Sind in den Ausschüttungen Gewinne aus der Veräußerung von Gegenständen im Sinne des § 27 enthalten, wird der Steuerabzug nur vorgenommen, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung der Gegenstände nicht mehr als zwei Jahre betragen hat.“
11. § 47 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. den Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer;“
- b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
12. § 48 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Die Vorschriften des § 40 Abs. 3 und 4, §§ 44, 45 und 47 mit Ausnahme des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a gelten sinngemäß für die von dem Grundstücks-Sondervermögen vereinnahmten nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Erträge aus der Vermietung und Verpachtung der in § 27 bezeichneten Gegenstände (§ 45 Abs. 1).“
13. Dem § 50 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Für die Anwendung der §§ 44, 47 Abs. 1, § 48 gilt § 43 Abs. 8 sinngemäß.“
- geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:
1. In § 11 Abs. 2 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„Dem Einheitswert sind die Beteiligungen im Sinne des § 102 und die nicht im Einheitswert erfaßten Wirtschaftsgüter des ausländischen Betriebsvermögens hinzuzurechnen; die mit diesen Beteiligungen und den Wirtschaftsgütern des ausländischen Betriebsvermögens in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten sind abzuziehen, soweit sie bei der Ermittlung des Einheitswerts nicht abgezogen worden sind.“
2. Dem § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Liegen die besonderen Umstände in einer hohen, niedrigen oder fehlenden Verzinsung, ist bei der Bewertung vom Mittelwert einer jährlich vorschüssigen und jährlich nachschüssigen Zahlungsweise auszugehen.“
3. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Der Kapitalwert von Nutzungen oder Leistungen, die auf bestimmte Zeit beschränkt sind, ist mit dem aus Anlage 9a zu entnehmenden Vielfachen des Jahreswerts anzusetzen. Ist die Dauer des Rechts außerdem durch das Leben einer oder mehrerer Personen bedingt, darf der nach § 14 zu berechnende Kapitalwert nicht überschritten werden.“
- b) In Absatz 2 werden das Wort „Achtzehnfachen“ durch das Wort „18,6fachen“ und das Wort „Neunfachen“ durch das Wort „9,3fachen“ ersetzt.
- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Der Ansatz eines geringeren oder höheren Werts kann jedoch nicht darauf gestützt werden, daß mit einem anderen Zinssatz als 5,5 vom Hundert oder mit einer anderen als mittelschüssigen Zahlungsweise zu rechnen ist.“
4. In § 14 Abs. 4 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:
„Der Ansatz eines geringeren oder höheren Werts kann jedoch nicht darauf gestützt werden, daß mit einer kürzeren oder längeren Lebensdauer, mit einem anderen Zinssatz als 5,5 vom Hundert oder mit einer anderen als mittelschüssigen Zahlungsweise zu rechnen ist.“
5. § 16 wird wie folgt gefaßt:

„§ 16

Begrenzung des Jahreswerts von Nutzungen

Bei der Ermittlung des Kapitalwerts der Nutzungen eines Wirtschaftsguts kann der Jahreswert dieser Nutzungen höchstens den Wert betragen, der sich ergibt, wenn der für das genutzte Wirtschaftsgut nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes anzusetzende Wert durch 18,6 geteilt wird.“

Artikel 3

Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt

6. Folgende Anlage 9a wird angefügt:

„Anlage 9a
(zu § 13)

Kapitalwert
einer wiederkehrenden, zeitlich beschränkten Nutzung oder Leistung
im Jahresbetrag von einer Deutschen Mark

Der Kapitalwert ist unter Berücksichtigung von Zwischenzinsen und Zinseszinsen mit 5,5 vom Hundert errechnet worden. Er ist der Mittelwert zwischen dem Kapitalwert für jährlich vorschüssige und jährlich nachschüssige Zahlungsweise.

Laufzeit in Jahren	Kapitalwert	Laufzeit in Jahren	Kapitalwert
1	0,974	46	17,090
2	1,997	47	17,173
3	2,772	48	17,252
4	3,602	49	17,326
5	4,388	50	17,397
6	5,133	51	17,464
7	5,839	52	17,528
8	6,509	53	17,588
9	7,143	54	17,645
10	7,745	55	17,699
11	8,315	56	17,750
12	8,856	57	17,799
13	9,368	58	17,845
14	9,853	59	17,888
15	10,314	60	17,930
16	10,750	61	17,969
17	11,163	62	18,006
18	11,555	63	18,041
19	11,927	64	18,075
20	12,279	65	18,106
21	12,613	66	18,136
22	12,929	67	18,165
23	13,229	68	18,192
24	13,513	69	18,217
25	13,783	70	18,242
26	14,038	71	18,264
27	14,280	72	18,286
28	14,510	73	18,307
29	14,727	74	18,326
30	14,933	75	18,345
31	15,129	76	18,362
32	15,314	77	18,379
33	15,490	78	18,395
34	15,656	79	18,410
35	15,814	80	18,424
36	15,963	81	18,437
37	16,105	82	18,450
38	16,239	83	18,462
39	16,367	84	18,474
40	16,487	85	18,485
41	16,602	86	18,495
42	16,710	87	18,505
43	16,813	88	18,514
44	16,910	89	18,523
45	17,003	90	18,531

Laufzeit in Jahren	Kapitalwert
91	18,539
92	18,546
93	18,553
94	18,560
95	18,566
96	18,572
97	18,578
98	18,583
99	18,589
100	18,593
101	18,598
mehr als 101	18,600“.

7. § 19 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird am Ende der Nummer 2 der Beistrich durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 3 gestrichen.
 - In Absatz 3 Nr. 1 werden die Worte „und Mineralgewinnungsrechten“ gestrichen.
8. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „und für die Mineralgewinnungsrechte (§ 100)“ gestrichen.
 - In Satz 2 werden die Worte „und für die Mineralgewinnungsrechte“ gestrichen.
9. In § 22 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „oder einem Mineralgewinnungsrecht“ gestrichen.
10. In § 26 werden das Komma nach den Worten „beim Grundbesitz“ sowie die Worte „bei den Mineralgewinnungsrechten“ gestrichen.
11. In § 27 werden die Worte „und für Mineralgewinnungsrechte“ gestrichen.
12. § 28 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Erklärungspflichtig ist derjenige, dem Grundbesitz oder Betriebsvermögen zuzurechnen ist.“
13. § 29 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und die Inhaber von Mineralgewinnungsrechten“ gestrichen.
 - In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „oder von Mineralgewinnungsrechten“ gestrichen.
 - In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „und der Mineralgewinnungsrechte“ gestrichen.
14. In § 30 Nr. 2 werden die Worte „und Mineralgewinnungsrechten“ gestrichen.
15. § 68 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „1. Bodenschätze.“
16. § 95 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) § 20 Satz 2 erster Halbsatz gilt nicht bei der Ermittlung der Einheitswerte des Betriebsvermögens, soweit Billigkeitsmaßnahmen mit Ausnahme der Bildung von Rücklagen bei der steuerlichen Gewinnermittlung berücksichtigt worden sind.“
17. § 100 wird aufgehoben.
18. In § 106 Abs. 5 Nr. 1 werden die Worte „und Mineralgewinnungsrechte (§ 100)“ gestrichen.
19. § 107 wird wie folgt geändert:
- Es werden die Worte „und für Mineralgewinnungsrechte“ und jeweils die Worte „oder ein Mineralgewinnungsrecht“ und „oder Mineralgewinnungsrechte“ gestrichen.
 - In Nummer 2 Buchstabe c werden die Worte „erworben worden sind“ durch die Worte „erworben worden ist“ ersetzt.
20. § 110 Abs. 1 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:
- „8. Wirtschaftsgüter, die einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder einem Gewerbebetrieb üblicherweise zu dienen bestimmt sind, tatsächlich an dem für die Veranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Zeitpunkt aber einem derartigen Betrieb des Eigentümers nicht dienen, sowie Bodenschätze, wenn für sie Absetzungen für Substanzverringerung bei der Einkunftsermittlung vorzunehmen sind. Die Bodenschätze werden mit ihren ertragsteuerlichen Werten angesetzt. Die Wirtschaftsgüter und Bodenschätze gehören nicht zum sonstigen Vermögen, wenn ihr Wert insgesamt 10 000 Deutsche Mark nicht übersteigt.“
21. § 111 Nr. 9 wird wie folgt gefaßt:
- „9. Ansprüche auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen, soweit der Kapitalwert (§ 13) der Nutzungen oder Leistungen insgesamt 100 000 Deutsche Mark nicht übersteigt, wenn der Berechtigte das 60. Lebensjahr vollendet hat oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre behindert im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Grad der Behinderung von 100 ist;“.
22. Dem § 124 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) § 20 Satz 2 in der vorstehenden Fassung ist auch für Feststellungszeitpunkte vor dem 1. Januar 1993 anzuwenden, soweit die Feststellungsbescheide noch nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen.“

Artikel 4

**Änderung des Gesetzes
zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums
für die wirtschaftlichen Einheiten
des Betriebsvermögens
und der Mineralgewinnungsrechte
sowie des Hauptveranlagungszeitraums
für die Vermögensteuer**

Das Gesetz zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens und der Mineralgewinnungsrechte sowie des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322, 1336) wird wie folgt geändert:

In der Gesetzesüberschrift sowie in Überschrift und Text von § 1 werden jeweils die Worte „und der Mineralgewinnungsrechte“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Vermögensteuergesetzes

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Weitere 50 000 Deutsche Mark sind steuerfrei, wenn der Steuerpflichtige das 60. Lebensjahr vollendet hat oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre behindert im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Grad der Behinderung von 100 ist. Werden mehrere Steuerpflichtige zusammen veranlagt (§ 14 des Vermögensteuergesetzes), wird der Freibetrag mit der Zahl der zusammen veranlagten Steuerpflichtigen, bei denen die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, vervielfacht.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

2. In § 16 Abs. 3 werden die Worte „der Beginn des Kalenderjahrs“ durch die Worte „vom Beginn des Kalenderjahrs an“ ersetzt.

Artikel 6

**Änderung
des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes**

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1991 (BGBl. I S. 468), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „und Mineralgewinnungsrechte (§ 100 des Bewertungsgesetzes) sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Bodenschätze, die nicht zum Betriebsvermögen gehören, werden angesetzt, wenn für sie Absetzungen für Substanzverringerung bei der Einkunftsermittlung vorzunehmen sind; sie werden mit ihren ertragsteuerlichen Werten angesetzt.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „und der Mineralgewinnungsrechte“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Vorschriften der §§ 95 bis 99, 103 und 104 sowie 109 Abs. 1, 2 und 4 Satz 2 und § 137 des Bewertungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

2. § 37 Abs. 9 wird wie folgt gefaßt:

„(9) § 12 Abs. 1, 1a und 5 Satz 3 in der Fassung des Artikels 16 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) und § 12 Abs. 2, 4a und 5 Sätze 1 und 2 in der Fassung des Artikels 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853) finden erstmals auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 1992 entstanden ist oder entsteht.“

Artikel 7

Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

(1) § 1 Satz 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1985 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1222) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Die Gemeinden erhalten 15 vom Hundert des Aufkommens an Lohnsteuer und an veranlagter Einkommensteuer sowie 12 vom Hundert des Aufkommens aus dem Zinsabschlag (Gemeindeanteil an der Einkommensteuer).“

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann den Wortlaut des Gemeindefinanzreformgesetzes in der sich aus Absatz 1 ergebenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 8

Änderung des Zerlegungsgesetzes

Das Zerlegungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1971 (BGBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 967), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Zerlegung des Zinsabschlags

(1) Der Länder- und Gemeindeanteil am Aufkommen des Zinsabschlags wird wie folgt zerlegt:

1. Auf die nicht in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Länder und Gebiete entfallen:
- a) im Jahr 1993 = 95 vom Hundert,
 - b) im Jahr 1994 = 94 vom Hundert,
 - c) im Jahr 1995 = 93 vom Hundert,
 - d) im Jahr 1996 = 92 vom Hundert,
 - e) im Jahr 1997 = 91 vom Hundert
- (Westanteil), auf die in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Länder und Gebiete
- f) im Jahr 1993 = 5 vom Hundert,
 - g) im Jahr 1994 = 6 vom Hundert,
 - h) im Jahr 1995 = 7 vom Hundert,
 - i) im Jahr 1996 = 8 vom Hundert,
 - j) im Jahr 1997 = 9 vom Hundert
- (Ostanteil).
2. Der Westanteil wird auf die einzelnen Länder wie folgt verteilt:
- a) zu 70 vom Hundert entsprechend der Verteilung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach dem Ergebnis der letzten vorliegenden Einkommensteuer-Statistik. Eine neue Statistik ist erstmals in dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Kalenderjahr maßgebend;
 - b) zu 20 vom Hundert entsprechend der Verteilung des vorjährigen Körperschaftsteueraufkommens nach Zerlegung;
- c) zu 10 vom Hundert entsprechend der Verteilung des vorjährigen Aufkommens der veranlagten Einkommensteuer.
3. Für die Verteilung des Ostanteils auf die einzelnen Länder ist die vom Statistischen Bundesamt zum 30. Juni des Vorjahres festgestellte Einwohnerzahl maßgebend.
- (2) Die obersten Finanzbehörden der Länder haben für jedes Kalendervierteljahr ihr Aufkommen an Zinsabschlag rechtzeitig dem Bundesminister der Finanzen mitzuteilen. Dieser stellt die Anteile der einzelnen Länder am Zinsabschlag nach Absatz 1 fest. Die sich ergebenden Ausgleichszahlungen sind von den zahlungspflichtigen Ländern bis zum Ende des auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats an die obersten Finanzbehörden der empfangsberechtigten Länder zu überweisen.“
2. In § 6 Abs. 1 wird das Zitat „§§ 1 und 5“ durch das Zitat „§§ 1, 5 und 5a“ ersetzt.

Artikel 9
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 7 tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 9. November 1992

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG)*)

Vom 9. November 1992

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Geräte, die elektromagnetische Störungen verursachen können oder deren Betrieb durch diese Störungen beeinträchtigt werden kann. Es regelt die Bedingungen für das Inverkehrbringen, Ausstellen und Betreiben solcher Geräte.

(2) Funkgeräte, die von Funkamateuren im Sinne des § 1 des Gesetzes über den Amateurfunk in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9022-1, veröffentlichten bereinigten Fassung verwendet werden, fallen nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, es sei denn, diese Geräte sind im Handel erhältlich.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Geräte, soweit sich das Inverkehrbringen und Betreiben von Geräten in bezug auf die Schutzanforderungen zur elektromagnetischen Verträglichkeit nach Rechtsvorschriften richtet, die der Umsetzung anderer Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften als der EMV-Richtlinie im Sinne des § 2 Nr. 1 dienen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes

1. ist EMV-Richtlinie die Richtlinie 89/336/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (ABl. EG Nr. L 139 S. 19);
2. ist Hersteller derjenige, der für den Entwurf und die Fertigung eines der EMV-Richtlinie unterliegenden Produktes verantwortlich ist oder aus bereits gefertigten Endprodukten ein neues Produkt erstellt oder ein Produkt verändert, umbaut oder anpaßt;

3. ist Betreiben sowohl die Inbetriebnahme als auch jeder weitere Betrieb eines Gerätes;
4. sind Geräte alle elektrischen und elektronischen Apparate, Anlagen und Systeme, die elektrische oder elektronische Bauteile enthalten. Insbesondere sind hierunter die in Anhang III genannten Geräte zu verstehen;
5. ist elektromagnetische Störung jede elektromagnetische Erscheinung, die die Funktion eines Gerätes beeinträchtigen könnte. Eine elektromagnetische Störung kann elektromagnetisches Rauschen, ein unerwünschtes Signal oder eine Veränderung des Ausbreitungsmediums selbst sein;
6. ist Störfestigkeit die Fähigkeit eines Gerätes, während einer elektromagnetischen Störung ohne Funktionsbeeinträchtigung zu arbeiten;
7. ist elektromagnetische Verträglichkeit die Fähigkeit eines Gerätes, in der elektromagnetischen Umwelt zufriedenstellend zu arbeiten, ohne dabei selbst elektromagnetische Störungen zu verursachen, die für andere in dieser Umwelt vorhandene Geräte unannehmbar wären;
8. ist zuständige Stelle die Stelle, die technische Berichte oder Bescheinigungen im Sinne des § 5 Abs. 2 über die Einhaltung der Schutzanforderungen ausstellt. Sie muß die in Anhang I angegebenen Voraussetzungen erfüllen und von der nach § 6 zuständigen Behörde oder einer anderen dazu ermächtigten Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften anerkannt sein;
9. ist EG-Baumusterbescheinigung das Dokument, in dem eine der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten von einer zuständigen Behörde gemeldete Stelle bescheinigt, daß der geprüfte Gerätetyp den einschlägigen Bestimmungen über die elektromagnetische Verträglichkeit entspricht;
10. ist gemeldete Stelle die Stelle, die EG-Baumusterbescheinigungen im Sinne des § 5 Abs. 4 über die Einhaltung der Schutzanforderungen ausstellt. Die Stelle muß die in Anhang I angegebenen Voraussetzungen erfüllen, von der nach § 6 zuständigen Behörde oder einer anderen dazu ermächtigten Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften anerkannt und der Kommission sowie den anderen Mitgliedstaaten durch den betreffenden Mitgliedstaat gemeldet sein;

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 89/336/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (ABl. EG Nr. L 139 S. 19) und der Richtlinie 92/31/EWG des Rates vom 28. April 1992 zur Änderung der Richtlinie 89/336/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (ABl. EG Nr. L 126 S. 11).

11. sind Senderbetreiber diejenigen, denen zum Betreiben von Funkanlagen oder Funknetzen Frequenzen zugeteilt sind;
12. sind Sendefunkgeräte Funkgeräte, deren Sender einschließlich der Zusatzeinrichtungen Funkwellen für den Funkverkehr bestimmter Funkdienste und Funkanwendungen aussenden.

§ 3

Inverkehrbringen und Betreiben von Geräten

(1) Die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Geräte dürfen nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. sie den Schutzanforderungen nach § 4 Abs. 1 entsprechen,
2. ihre Übereinstimmung mit diesen Schutzanforderungen durch
 - a) den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Satz 4 oder
 - b) eine zuständige Stelle nach § 5 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz oder durch eine gemeldete Stelle nach § 5 Abs. 4 Satz 1 bescheinigt ist und
3. die Geräte, ihre Verpackung oder ihre Begleitpapiere nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 5 oder Abs. 4 Satz 2 und 3 gekennzeichnet sind.

(2) Geräte, die den Schutzanforderungen nicht für alle in den einschlägigen Normen benannten elektromagnetischen Umgebungsbedingungen entsprechen, dürfen nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. sie die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen und
2. ihnen Informationen über die für den Betrieb zu beachtenden Einschränkungen beigefügt sind. Soweit die angewandten Normen mehrere Grenzwertklassen enthalten, ist in den Informationen die vom Hersteller berücksichtigte Klasse anzugeben.

(3) Nur Geräte, die in Übereinstimmung mit Absatz 1 in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 von jedermann betrieben werden. Verursachen diese Geräte elektromagnetische Störungen oder wird ihr Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt, sind die vom Bundesamt für Post und Telekommunikation nach § 7 Abs. 1 angeordneten Maßnahmen zu befolgen.

(4) Geräte dürfen an Orten, für die sie nicht ausreichend entstört sind, nur mit besonderer Genehmigung des Bundesministers für Post und Telekommunikation oder des Bundesamtes für Post und Telekommunikation betrieben werden. Die Genehmigung wird erteilt, wenn keine elektromagnetischen Störungen zu erwarten sind. Die Einschränkung nach Satz 1 gilt nicht in bezug auf die Störfestigkeit.

(5) Unberührt bleiben Vorschriften, die an das Inverkehrbringen, Ausstellen oder Betreiben von Geräten andere Anforderungen als die der elektromagnetischen Verträglichkeit nach diesem Gesetz stellen.

(6) Auf Ausstellungen und Messen dürfen Hersteller, ihre Bevollmächtigten oder Importeure Geräte auf eigene Verantwortung aufstellen und vorführen, die den Schutz-

anforderungen nach § 4 Abs. 1 noch nicht entsprechen. Die im Satz 1 bezeichneten Verantwortlichen haben die Geräte mit einem Hinweis hierauf zu versehen. Verursachen diese Geräte elektromagnetische Störungen, müssen unverzüglich geeignete Maßnahmen zu deren Beseitigung getroffen werden. Die vom Bundesamt für Post und Telekommunikation nach § 7 Abs. 1 angeordneten Maßnahmen sind zu befolgen.

Zweiter Abschnitt

Schutzanforderungen, Konformitätsnachweis

§ 4

Schutzanforderungen

(1) Die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Geräte müssen so beschaffen sein, daß

1. die Erzeugung elektromagnetischer Störungen soweit begrenzt wird, daß ein bestimmungsgemäßer Betrieb von Funk- und Telekommunikationsgeräten sowie sonstigen Geräten möglich ist,
2. die Geräte eine angemessene Festigkeit gegen elektromagnetische Störungen aufweisen, so daß ein bestimmungsgemäßer Betrieb möglich ist.

Die wesentlichen Schutzanforderungen sind in Anhang III wiedergegeben.

(2) Das Einhalten der in Absatz 1 beschriebenen Forderungen wird vermutet für Geräte, die übereinstimmen

1. mit den einschlägigen harmonisierten europäischen Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurden. Diese Normen werden in DIN VDE Normen umgesetzt und ihre Fundstellen im Amtsblatt des Bundesministers für Post und Telekommunikation veröffentlicht; oder
2. mit einschlägigen nationalen Normen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften für Bereiche, in denen keine harmonisierten europäischen Normen bestehen. Voraussetzung dafür ist die Anerkennung der betreffenden Normen nach dem in Artikel 7 der EMV-Richtlinie vorgesehenen Verfahren. Die Fundstellen der Normen werden im Amtsblatt des Bundesministers für Post und Telekommunikation und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

(3) Bei Geräten, bei denen der Hersteller die in Absatz 2 genannten Normen nicht oder nur teilweise angewandt hat oder für die keine Normen vorhanden sind, werden die in Absatz 1 genannten Schutzanforderungen als eingehalten betrachtet, wenn die Übereinstimmung mit diesen Schutzanforderungen durch die in § 5 Abs. 2 Satz 2 genannte Bescheinigung einer zuständigen Stelle bestätigt wird.

§ 5

Bescheinigung der Einhaltung der Schutzanforderungen und Kennzeichnung der Geräte

(1) Bei Geräten, bei denen der Hersteller die in § 4 Abs. 2 genannten Normen angewandt hat, ist

1. die Übereinstimmung der Geräte mit den Vorschriften dieses Gesetzes vom Hersteller oder von seinem in

einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften niedergelassenen Bevollmächtigten durch eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang II zu bescheinigen und

2. vom Hersteller oder seinem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften niedergelassenen Bevollmächtigten das EG-Konformitätszeichen nach Anhang II auf dem Gerät oder, wenn dies insbesondere wegen zu geringer Größe nicht möglich ist, auf der Verpackung, der Bedienungsanleitung oder dem Garantieschein anzubringen; in Verbindung mit dieser Kennzeichnung oder in den Begleitpapieren ist auch der Aussteller der Konformitätserklärung oder, wenn dieser nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften niedergelassen ist, der Importeur anzugeben.

Verantwortlich für den Inhalt der EG-Konformitätserklärung sowie das Anbringen des EG-Konformitätszeichens ist in jedem Fall derjenige, der das Gerät in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften in den Verkehr bringt.

(2) Bei Geräten, bei denen der Hersteller die in § 4 Abs. 2 genannten Normen nicht oder nur teilweise angewandt hat oder für die keine Normen vorhanden sind, hat derjenige, der die Geräte in den Verkehr bringt, für das Bundesamt für Post und Telekommunikation vom Zeitpunkt des Inverkehrbringens an eine technische Dokumentation aufzubewahren. Darin ist das Gerät zu beschreiben und sind die Maßnahmen zur Gewährleistung der Übereinstimmung mit den in § 4 Abs. 1 genannten Schutzanforderungen darzulegen; ferner muß die technische Dokumentation einen technischen Bericht oder eine Bescheinigung enthalten, mit denen die Einhaltung der Schutzanforderungen gemäß § 4 Abs. 1 bestätigt wird. Der technische Bericht oder die Bescheinigung darf nur von einer zuständigen Stelle im Sinne des § 2 Nr. 8 ausgefertigt oder anerkannt sein. Die Übereinstimmung der Geräte mit dem in der technischen Dokumentation beschriebenen Gerät sowie mit den Vorschriften dieses Gesetzes ist vom Hersteller oder von seinem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften niedergelassenen Bevollmächtigten durch eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang II zu bescheinigen. Die Geräte sind gemäß Absatz 1 Nr. 2 zu kennzeichnen. Die Geräte sind gemäß Absatz 1 Nr. 2 zu kennzeichnen. Die Geräte sind gemäß Absatz 1 Nr. 2 zu kennzeichnen. Die Geräte sind gemäß Absatz 1 Nr. 2 zu kennzeichnen. Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(3) Die Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder die technische Dokumentation nach Absatz 2 ist von demjenigen, der die Geräte in den Verkehr gebracht hat, für das Bundesamt für Post und Telekommunikation während eines Zeitraumes von zehn Jahren nach dem Inverkehrbringen aufzubewahren.

(4) Für das Inverkehrbringen und Betreiben eines Sendefunkgerätes im Sinne des § 2 Nr. 12 ist die EG-Baumusterbescheinigung einer gemeldeten Stelle einzuholen. Die Geräte sind gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 zu kennzeichnen. Dabei ist dem EG-Konformitätszeichen das Zeichen der gemeldeten Stelle, die die EG-Baumusterbescheinigung ausgestellt hat, anzufügen. Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Sendefunkgeräte, die ausschließlich für Funkamateure im Sinne des § 1 Abs. 2 hergestellt und bestimmt sind.

(5) Geräte, die ausschließlich zur Verwendung in eigenen Laboratorien, Werkstätten und Räumen hergestellt,

Anlagen, die erst am Betriebsort zusammengesetzt werden, und Netze bedürfen keiner EG-Konformitätsbescheinigung und Kennzeichnung. Dies gilt auch für Bausätze, die ausschließlich für Funkamateure im Sinne des § 1 Abs. 2 hergestellt und bestimmt sind. Geräte, die ausschließlich als Zulieferteile oder Ersatzteile zur Weiterverarbeitung durch Industrie, Handwerk oder sonstige auf dem Gebiet der elektromagnetischen Verträglichkeit fachkundige Betriebe hergestellt und bereitgehalten werden, brauchen weder die Schutzanforderungen gemäß § 4 Abs. 1 einzuhalten noch bedürfen sie einer EG-Konformitätsbescheinigung und einer Kennzeichnung, vorausgesetzt, es handelt sich dabei nicht um selbständig betreibbare Geräte. Ersatzteile sind so zu gestalten, daß sie bei sachgerechtem Einbau keine elektromagnetischen Störungen verursachen. Satz 3 gilt nicht für serienmäßig vorbereitete Baukästen oder Bauteilzusammenstellungen zur Selbstmontage, Baugruppen und Geräteteile, die allgemein erhältlich sind.

(6) Für betriebsfertige Geräte im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 sind die in § 4 Abs. 1 bestimmten Schutzanforderungen einzuhalten. Bei der Geräteentwicklung, Erprobung und Installation sind Vorkehrungen zu treffen, um elektromagnetische Störungen Dritter zu vermeiden. Die vom Bundesamt für Post und Telekommunikation nach § 7 angeordneten Maßnahmen sind zu befolgen.

(7) Die Geräte, ihre Verpackungen und Begleitpapiere dürfen nur mit dem EG-Konformitätszeichen gekennzeichnet werden, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 vorliegen. Es dürfen keine Zeichen angebracht werden, die mit dem Zeichen nach Satz 1 verwechselt werden können.

Dritter Abschnitt

Aufgaben und Befugnisse

§ 6

Aufgaben und Zuständigkeiten

Das Bundesamt für Post und Telekommunikation führt dieses Gesetz aus, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Das Bundesamt für Post und Telekommunikation nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. in den Verkehr gebrachte Geräte auf Einhaltung der Schutzanforderungen zu prüfen;
2. elektromagnetische Unverträglichkeiten, insbesondere bei Funkstörungen, aufzuklären und Abhilfemaßnahmen in Zusammenarbeit mit den Beteiligten zu veranlassen;
3. Einzelaufgaben auf Grund der EMV-Richtlinie und anderer EG-Richtlinien in bezug auf die elektromagnetische Verträglichkeit gegenüber der Kommission und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften wahrzunehmen.

§ 7

Befugnisse

des Bundesamtes für Post und Telekommunikation

(1) Entspricht ein Gerät nicht den Anforderungen nach § 4 oder § 5, so trifft das Bundesamt für Post und Telekom-

munikation alle erforderlichen Maßnahmen, um das Inverkehrbringen oder das Betreiben dieses Gerätes zu verhindern oder zu beschränken.

(2) Stellt das Bundesamt für Post und Telekommunikation fest, daß ein mit einem EG-Konformitätszeichen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 versehenes Gerät nicht den Schutzanforderungen nach § 4 Abs. 1 entspricht, so trifft es alle erforderlichen Maßnahmen, um das Inverkehrbringen des betreffenden Gerätes rückgängig zu machen oder zu verbieten oder seinen freien Verkehr einzuschränken.

(3) Das Bundesamt für Post und Telekommunikation ist befugt,

1. zur Behebung bestehender oder voraussehbarer Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der elektromagnetischen Verträglichkeit an einem speziellen Ort,
2. zum Schutz öffentlicher Telekommunikationsnetze oder zum Schutz von zu Sicherheitszwecken verwendeten Empfangs- oder Sende-funkgeräten

besondere Maßnahmen für das Betreiben eines Gerätes festzulegen und anzuordnen.

§ 8

Auskunfts- und Beteiligungspflicht

(1) Diejenigen, die Geräte in den Verkehr bringen, ausstellen oder betreiben, sowie die zuständigen Stellen im Sinne des § 2 Nr. 8 und die gemeldeten Stellen im Sinne des § 2 Nr. 10 haben unverzüglich dem Bundesamt für Post und Telekommunikation auf Verlangen die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu gewähren. Die nach Satz 1 Verpflichteten können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der im § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Die Beauftragten des Bundesamtes für Post und Telekommunikation dürfen Betriebsgrundstücke, Betriebs- und Geschäftsräume sowie Fahrzeuge, auf oder in denen Geräte hergestellt, zum Zwecke des Inverkehrbringens gelagert werden, ausgestellt sind oder betrieben werden, während der Geschäfts- und Betriebszeiten betreten, die Geräte besichtigen und prüfen, insbesondere hierzu betreiben lassen und vorübergehend zu Prüf- und Kontrollzwecken entnehmen. Die nach Absatz 1 Auskunftspflichtigen haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

§ 9

Gebührenregelung

(1) Das Bundesamt für Post und Telekommunikation erhebt für folgende Amtshandlungen Kosten (Gebühren und Auslagen):

1. Maßnahmen im Rahmen der Geräteprüfung nach § 6 Nr. 1 gegenüber demjenigen, der das Gerät in den Verkehr gebracht hat, wenn ein Verstoß gegen die in § 4 oder § 5 bestimmten Anforderungen vorliegt,
2. Amtshandlungen nach § 7 Abs. 1 und 2 gegenüber demjenigen, der ein Gerät in den Verkehr gebracht hat,

wenn ein Verstoß gegen die in § 4 oder § 5 bestimmten Anforderungen vorliegt,

3. besondere Maßnahmen gegenüber den Betreibern bei der Ermittlung und Messung von Geräten, die schuldhaft entgegen den Vorschriften des § 3 Abs. 3 betrieben werden,
4. Entscheidungen über Einzelgenehmigungen nach § 3 Abs. 4 gegenüber dem jeweiligen Antragsteller.

(2) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gebühren für die einzelnen Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmenbeträge vorzusehen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; bei begünstigenden Amtshandlungen kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschildner angemessen berücksichtigt werden.

§ 10

Beitragsregelung

(1) Senderbetreiber haben zur Abgeltung der Kosten

1. für die Sicherstellung der elektromagnetischen Verträglichkeit und insbesondere eines störungsfreien Funkempfangs zur Aufgabenerledigung nach § 6 Nr. 2, soweit nicht bereits der Gebührentatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt ist,
2. für Maßnahmen im Rahmen der Geräteprüfung nach § 6 Nr. 1, soweit nicht bereits der Gebührentatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt ist,

eine Abgabe zu entrichten, die als Jahresbeitrag erhoben wird. Ausgenommen von der Beitragspflicht sind die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben und diejenigen Senderbetreiber, bei denen der Verwaltungsaufwand für den Einzug des Beitrages die Beitragshöhe übersteigen würde.

(2) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den Kreis der Beitragspflichtigen, die Beitragssätze und das Verfahren der Beitragserhebung festzulegen. Die Beitragssätze sind so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt ist. Die Anteile am Gesamtaufwand werden den einzelnen Nutzergruppen unter den Senderbetreibern zugeordnet. Innerhalb der Gruppen erfolgt die Aufteilung des Beitrags zu gleichen Teilen nach der Frequenznutzung, dem Anteil am Störungsaufkommen und dem Teilnehmerpotential.

Vierter Abschnitt

Ermächtigung zur Anpassung der Rechtsvorschriften

§ 11

Der Bundesminister für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Richtlinie 89/336/EWG nach Maßgabe der jeweiligen Beschlüs-

se der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen.

Fünfter Abschnitt
Bußgeldvorschriften

§ 12

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 ein Gerät in den Verkehr bringt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 ein Gerät ohne die vorgeschriebenen Informationen in den Verkehr bringt,
3. ein Gerät ohne Genehmigung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 betreibt,
4. entgegen § 3 Abs. 6 Satz 2 ein ausgestelltes Gerät nicht mit dem vorgeschriebenen Hinweis versieht,
5. entgegen § 5 Abs. 7 ein Gerät, die Verpackung oder ein Begleitpapier kennzeichnet oder
6. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 5 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Geräte, auf die sich die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 und 5 bezieht, können eingezogen werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Post und Telekommunikation.

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 13

Übergangsvorschriften

Geräte, die weder harmonisierte europäische Normen noch von der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 7 der EMV-Richtlinie anerkannte nationale Normen einhalten und bis zum 31. Dezember 1995 in den Verkehr gebracht werden, dürfen nur betrieben werden, wenn sie den am 30. Juni 1992 bestehenden deutschen Normen und Vorschriften oder hinsichtlich der Schutzanforderungen nach § 4 Abs. 1 den als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorschriften genügen.

§ 14

Außerkräfttreten von Vorschriften

Das Gesetz über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9022-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), und das Durchführungsgesetz EG-Richtlinien Funkstörungen vom 4. August 1978 (BGBl. I S. 1180), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 11 des Gesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), treten mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft. Genehmigungen, die auf Grund des Gesetzes über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten erteilt wurden, gelten weiter. Verursachen diese Geräte elektromagnetische Störungen, so sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

§ 15

Inkräfttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Dieses Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 9. November 1992

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Christian Schwarz-Schilling

Anhang I
Voraussetzungen, die bei der Bewertung
der zuständigen Stellen (zu meldenden Stellen) erfüllt sein müssen

Die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften bestimmten Stellen müssen die folgenden Mindestvoraussetzungen erfüllen:

1. erforderliches Personal sowie entsprechende Mittel und Ausrüstungen;
2. technische Kompetenz und berufliche Integrität des Personals;
3. Unabhängigkeit der Führungskräfte und des technischen Personals von allen Kreisen, Gruppen oder Personen, die direkt oder indirekt am Markt des betreffenden Erzeugnisses interessiert sind, hinsichtlich der Durchführung der Prüfverfahren und der Erstellung der Berichte, der Ausstellung der Bescheinigungen und der Überwachungstätigkeiten gemäß der EMV-Richtlinie;
4. Einhaltung des Berufsgeheimnisses durch das Personal;
5. Abschluß einer Haftpflichtversicherung, sofern die Haftung nicht auf Grund innerstaatlicher Rechtsvorschriften vom Staat getragen wird.

Die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 werden von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten regelmäßig überprüft.

Anhang II

1. EG-Konformitätserklärung

Die EG-Konformitätserklärung muß folgendes enthalten:

- die Beschreibung des betreffenden Gerätes oder der betreffenden Geräte;
- die Fundstellen der Spezifikationen, in bezug auf die die Übereinstimmung erklärt wird, sowie gegebenenfalls unternehmensinterne Maßnahmen, mit denen die Übereinstimmung der Geräte mit den Vorschriften der EMV-Richtlinie sichergestellt wird;
- die Angabe des Unterzeichners, der für den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten rechtsverbindlich unterzeichnen kann;
- gegebenenfalls die Fundstelle der von einer gemeldeten Stelle ausgestellten EG-Baumusterbescheinigung.

2. EG-Konformitätszeichen

- Das Konformitätszeichen besteht aus dem Kurzzeichen CE (siehe unten) und der Jahreszahl des Jahres, in dem das Zeichen angebracht wurde.



- Dieses Zeichen ist gegebenenfalls durch das Kennzeichen der gemeldeten Stelle zu ergänzen, die die EG-Baumusterbescheinigung ausgestellt hat.
- Fallen Geräte unter andere Richtlinien, die das EG-Konformitätszeichen vorsehen, so weist die Verwendung des EG-Zeichens auch auf die Übereinstimmung mit den betreffenden Anforderungen dieser anderen Richtlinien hin.

Anhang III
Erläuterndes Verzeichnis
der wesentlichen Schutzanforderungen

Der Höchstwert der von den Geräten ausgehenden elektromagnetischen Störungen muß so bemessen sein, daß der Betrieb insbesondere folgender Geräte nicht beeinträchtigt wird:

- a) private Ton- und Fernsehempfänger,
- b) Industrieanlagen,
- c) mobile Funkgeräte,
- d) kommerzielle mobile Funk- und Funktelefongeräte,
- e) medizinische und wissenschaftliche Apparate und Geräte,
- f) informationstechnische Geräte,
- g) Haushaltsgeräte und elektronische Haushaltsanlagen,
- h) Funkgeräte für die Luft- und Seeschifffahrt,
- i) elektronische Unterrichtsgeräte,
- j) Telekommunikationsnetze und -geräte,
- k) Sende- und Empfangsgeräte für Ton- und Fernsehempfänger,
- l) Leuchten und Leuchtstofflampen.

Die – insbesondere unter den Buchstaben a bis l genannten – Geräte müssen so beschaffen sein, daß sie in einem normalen EMV-Umfeld ein angemessenes Störfestigkeitsniveau an ihrem Einsatzort aufweisen, damit sie unter Berücksichtigung der Werte hinsichtlich der Störung, die von den Geräten ausgeht, die den in § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes genannten Normen entsprechen, ohne Beeinträchtigung betrieben werden können.

Die für einen bestimmungsgemäßen Betrieb des Gerätes erforderlichen Angaben müssen in der beigefügten Bedienungsanleitung enthalten sein.

**Neunte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Förderungshöchstdauer
für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen
(9. BAföG-FörderungshöchstdauerVÄndV)**

Vom 5. November 1992

Auf Grund des § 15 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe d des Gesetzes vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1981 (BGBl. I S. 577), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1134), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 werden folgende Nummern eingefügt:

- „2. der Freien Kunstschule Rödel, Mannheim, Fachrichtungen Malerei, Grafik, Illustration und Bildhauerei/Plastik 8
- 3. der Freien Akademie für Bildende Kunst Freiburg e. V. Fachrichtungen Freie Malerei, Grafik-Design 8“.

b) Die Nummern 4 und 5 werden wie folgt gefaßt:

- „4. der Freiburger Grafischschule und der Freien Kunstschule Ravensburg e. V., Fachrichtung Grafik-Design 8
- 5. der Freien Kunstschule Stuttgart, Fachrichtung Grafik, Grafik-Design, Malerei 8“.

c) In Nummer 14 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

d) Nach Nummer 16 wird der Punkt gestrichen und folgende Nummer angefügt:

- „17. Zweiter Teil der Ausbildung am Missionsseminar der Liebenzeller Mission 6 und 1 Monat.“

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird nach Buchstabe c folgender Buchstabe angefügt:

„d) in den Fachrichtungen Dirigieren und Komposition 10“.

b) Nach Nummer 11 werden der Punkt gestrichen und folgende Nummern angefügt:

- „12. der Fachakademie für Fotodesign im Land Bayern 6
- 13. den Fachakademien zur Ausbildung von Restauratoren im Land Bayern 6.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Im Land Rheinland-Pfalz beträgt die Förderungshöchstdauer einschließlich der Praxiszeiten acht Semester, § 7 findet daneben keine Anwendung.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

bb) Satz 3 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Ausbildung zum Missionar, Pastor, Pfarrvikar und Prediger an den Evangelischen freikirchlichen Seminaren in Hamburg und Reutlingen 8
für Auszubildende, die neben der allgemeinen Hochschulreife das Graecum nachweisen 6“.

cc) Satz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Angewandte Sprachen (europäischer Studiengang) an der Fachhochschule Köln 8“.

dd) Satz 3 Nr. 11 wird wie folgt gefaßt:

„11. Wirtschaftsinformatik an der European Business School in Oestrich-Winkel 8“.

ee) Nach Satz 3 Nr. 11 wird folgende Nummer eingefügt:

„11a. Wirtschaftsingenieurwesen an der staatlich anerkannten Fachhochschule für physikalische Technik, technische Information und Wirtschaftsinformatik in Wedel 8“.

ff) In Satz 3 Nr. 13 wird die Textstelle „7 und 2 Monate“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

- gg) Satz 3 Nr. 14 wird wie folgt gefaßt:
- | | |
|--|-----|
| „14. European Electrical Engineering Studies (Europäisches Elektrotechnik-Studium-EES) | |
| a) an der Fachhochschule Osnabrück | 8 |
| b) an der Hochschule Bremen (FH) | 8“. |
- hh) In Satz 3 werden nach Nummer 14 der Punkt gestrichen und folgende Nummern angefügt:
- | | |
|---|----------------|
| „15. Modellstudiengang Allgemeine Informatik an der Technischen Fachhochschule Berlin/Université de Haute Alsace Mulhouse | 4 |
| einschließlich des Grundstudiums aber nicht mehr als | 8 |
| 16. Ausbildung am Deutsch-Französischen Hochschulinstitut für Technik und Wirtschaft in Saargemünd | 5 |
| einschließlich des Grundstudiums aber nicht mehr als | 9 |
| 17. Schiffsbetrieb an der Fachhochschule Hamburg | 8 |
| 18. Freie Kunst Keramik am Fachbereich Keramik der Fachhochschule Rheinland-Pfalz, Abteilung Koblenz | |
| a) Kurzzeitstudium | 3 und 3 Monate |
| b) Langzeitstudium | 6.“ |
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 Nr. 6 werden das Komma nach der Textstelle „Baden-Württemberg“ und das Wort „Berlin“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird nach Nummer 8 folgende Nummer eingefügt:
- | | |
|--|-----|
| „8a. Wirtschaftsingenieurwesen | |
| a) an den Fachhochschulen für Technik in Esslingen und Mannheim | 3 |
| b) an der Fachhochschule Rheinland-Pfalz, Abteilung Ludwigshafen | 3“. |
- cc) Satz 2 Nr. 10 wird wie folgt gefaßt:
- | | |
|---|------------------|
| „10. Wirtschaftsingenieur in Tagesform im Land Berlin | 3 und 3 Monate“. |
|---|------------------|
- dd) In Satz 2 werden nach Nummer 15 der Punkt gestrichen und folgende Nummern angefügt:
- | | |
|--|---|
| „16. Aufbaustudiengang Maschinenbau-Informatik an der Fachhochschule für Technik Esslingen | 3 |
| 17. Aufbaustudiengang Umweltschutz in Baden-Württemberg | 3 |
| 18. Internationales Marketing an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Reutlingen | 3 |
- | | |
|--|------------------|
| 19. Aufbaustudiengang European Tourism Management an der Fachhochschule Heilbronn | 3 |
| 20. Zusatzstudium Wohnungswirtschaft an der Fachhochschule Lippe | 3 |
| 21. Aufbaustudiengang zum Technischen Schiffsoffizier an der Hochschule Bremerhaven (FH) | 3 |
| 22. Aufbaustudiengang Energiewirtschaft an der Fachhochschule Darmstadt | 3 |
| 23. Weiterbildendes Studium für Ingenieure in mittelständischen Betrieben der Haustechnik im Fach Wirtschaft der Fachhochschule Köln | 4 |
| 24. Zusatzstudiengang Versicherungsingenieurwesen im Fachbereich Versicherungswesen der Fachhochschule Köln | 3 |
| 25. Tri-nationaler Aufbaustudiengang „MA in Business Management“ an der Fachhochschule des Saarlandes | 2 und 1 Monat |
| 26. Ergänzungsstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel | 4 |
| 27. Zusatzstudiengang Energietechnologie an der Fachhochschule Köln | 3 und 3 Monate.“ |
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:
- | | |
|---|-----|
| „1 a. Architektur und Design an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart | 9“. |
|---|-----|
- bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer eingefügt:
- | | |
|---|------|
| „4a. Bühnenkostüm an der Hochschule der Künste Berlin | 10“. |
|---|------|
- cc) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer eingefügt:
- | | |
|---|-----|
| „12a. Industrial Design an der Hochschule der Künste Berlin (Studien- und Prüfungsordnung vom 6. Juli 1988) | 9“. |
|---|-----|
- dd) Nach Nummer 16 werden nach der Zahl „9“ ein Punkt eingefügt und Nummer 17 aufgehoben.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 3 wird aufgehoben.
- bb) Nach Nummer 6 werden der Punkt gestrichen und folgende Nummern angefügt:

- | | |
|---|--|
| <p>„7. Investitionsgüterdesign an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart 4</p> <p>8. Zusatzstudiengang Textilgestaltung an der Hochschule der Künste Berlin 4</p> <p>9. Weiterbildungsstudium an der Kulturpädagogischen Arbeitsstelle für Weiterbildung an der Hochschule der Künste Berlin 4.“</p> <p>c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern eingefügt:</p> <p>„2a. Bühnenbild 10</p> <p>2b. Diplommusiker im Land Bayern in der Studienrichtung</p> <p>a) Instrumentalmusik 8</p> <p>b) Dirigieren 8</p> <p>c) Komposition 8</p> <p>d) Konzertgesang 10</p> <p>e) Operngesang 10</p> <p>f) Berufschorgesang 8</p> <p>g) Ballett 8</p> <p>h) Regie 8</p> <p>i) Kirchenmusik A-Ausbildung an der Hochschule für Musik in München 10</p> <p>2c. Diplommusiklehrer im Land Bayern in der Studienrichtung</p> <p>a) Instrumentalmusik 8</p> <p>b) Gesang an der Hochschule für Musik in Würzburg 10</p> <p>c) Musiktheorie 8</p> <p>d) Gehörbildung 8.“</p> <p>bb) Nach Nummer 6 a wird folgende Nummer eingefügt:</p> <p>„6b. Gesang/Musiktheater an der Hochschule der Künste Berlin 12“.</p> <p>cc) Nach Nummer 9 a wird folgende Nummer eingefügt:</p> <p>„9b. Jazz an der Folkwang-Hochschule Essen 8“.</p> <p>dd) In Nummer 11 werden nach dem Wort „Hamburg“ die Worte „und an der Musikhochschule Lübeck“ eingefügt.</p> <p>ee) In Nummer 19 werden nach dem Wort „an“ die Worte „Grund-, Haupt- und“ eingefügt.</p> <p>ff) Nach Nummer 23 werden folgende Nummern eingefügt:</p> <p>„23a. Medienmanagement (Angewandte Medienwissenschaft) an der Hochschule für Musik und Theater Hannover 8</p> <p>23b. Musikerziehung im Land Berlin 8</p> | <p>23c. Musikerziehung mit gesangspädagogischer Aufbauphase an der Hochschule der Künste Berlin 10“.</p> <p>gg) In Nummer 25 wird nach der Textstelle „Baden-Württemberg,“ die Textstelle „Bremen,“ eingefügt.</p> <p>hh) Nach Nummer 28 wird folgende Nummer eingefügt:</p> <p>„28 a. Musical-Show an der Hochschule der Künste Berlin 8“.</p> <p>ii) Nach Nummer 31 werden folgende Nummern eingefügt:</p> <p>„31 a. Studiengang Musik an der Hochschule der Künste Berlin</p> <p>a) Instrumentale Hauptfächer 8</p> <p>b) Hauptfach Klavier 10</p> <p>c) Hauptfach Dirigieren 8</p> <p>d) Hauptfach Komposition 8</p> <p>31 b. Szenisches Schreiben an der Hochschule der Künste Berlin 8“.</p> <p>d) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Nummer 2 wird aufgehoben.</p> <p>bb) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer eingefügt:</p> <p>„6a. Aufbaustudiengang Künstlerische Ausbildung an der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Heidelberg 4“.</p> <p>cc) Nach Nummer 7 werden der Punkt gestrichen und folgende Nummern angefügt:</p> <p>„8. Ergänzungsstudiengang Chor-dirigieren an der Hochschule der Künste Berlin 4</p> <p>9. Zusatzstudiengang Spiel- und Theaterpädagogik an der Hochschule der Künste Berlin 4</p> <p>10. Ergänzungsstudiengang Musiktherapie an der Hochschule der Künste Berlin 5</p> <p>11. Aufbaustudiengänge im Land Hessen mit Abschluß Diplom- oder Konzertexamen</p> <p>a) im bisherigen Hauptfach (solistische Ausbildung) 4</p> <p>b) in den Hauptfächern Klavier mit Studienrichtung Kammermusik/Liedbegleitung und Gesang mit Studienrichtung Konzertgesang 6</p> <p>12. Aufbaustudiengang zur Vorbereitung auf eine Erweiterungsprüfung nach § 26 Abs. 1 der Ordnung der Staatlichen Prüfung von Musikschullehrern und selbständigen Musiklehrern an der Hochschule für Musik Köln 4</p> |
|---|--|

13. Ergänzungsstudiengang Medienmanagement (Angewandte Medienwissenschaft an der Hochschule für Musik und Theater Hannover) 4
14. Ergänzungsstudiengang Journalistik der Hochschule für Musik und Theater Hannover 4.“

e) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„In den Ländern Bayern, Saarland und Schleswig-Holstein sowie für die Vorbereitung auf das Konzertexamen in Instrumentalmusik in den Ländern Berlin und Hamburg verlängert sie sich um vier Semester.“

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Für Auszubildende, die im Land Bayern die Pädagogische Diplomprüfung erfolgreich abgelegt haben und ein Studium mit dem Schwerpunkt Künstlerische Ausbildung aufnehmen, verlängert sich die Förderungshöchstdauer um zwei Semester. Für Auszubildende, die im Land Bayern die Künstlerische Diplomprüfung erfolgreich abgelegt haben und ein Studium mit dem Schwerpunkt Pädagogische Ausbildung aufnehmen, verlängert sich die Förderungshöchstdauer um zwei Semester. Für Auszubildende, die im Land Bayern die Künstlerische Diplomprüfung erfolgreich abgelegt haben und noch ein Studium im zweiten Hauptfach Kammermusik aufnehmen, verlängert sich die Förderungshöchstdauer um zwei Semester.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Förderungshöchstdauer für die Ausbildung an wissenschaftlichen Hochschulen beträgt für den

Studiengang	Semester
1. Agrarökonomie	9
2. Agrarwissenschaft einschließlich Agrarbiologie	9
3. Angewandte Informatik	9
3a. (aufgehoben)	
3b. Angewandte Systemwissenschaften an der Universität Osnabrück	9
4. Architektur	10
5. Astronomie	11
6. Bauingenieurwesen	10
7. Bergbau und Hüttenwesen	10
7a. Berufspädagogik (Diplom) im Land Hessen	9
7b. Berufspädagogik (Diplom) an der Technischen Universität Berlin	5

Studiengang	Semester
einschließlich des Grundstudiums aber nicht mehr als	9
8. Betriebswirtschaft	9
8a. Betriebswirtschaftslehre (technisch-orientierter Diplom-Kaufmann)	10
8b. Betriebswirtschaftslehre an der European Business School in Oestrich-Winkel	
aa) Diplomprüfung I	8
bb) Diplomprüfung II	10
8c. Betriebswirtschaftslehre an der Hochschule für Bankwirtschaft in Frankfurt/Main	8
9. Bibliothekswesen	8
10. Bibliothekswesen im Land Berlin	7
11. Bildungsökonomie im Land Berlin	9
12. Biochemie	10
13. Biochemie an der Universität Tübingen	11
14. Biologie	10
15. Biologie in den Ländern Bremen und Hamburg	11
15a. Biotechnologie	10
16. Brauwesen (Brauerei-Ingenieur)	9
17. Brauwesen (Diplom-Braumeister)	4
18. Brennerei und Hefetechnologie	9
18a. Brennstoffingenieurwesen	9
19. Chemie	12
19a. Chemie in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland	11
20. Chemietechnik	10
21. Chorleitung A-Prüfung an der Universität Mainz	7
22. Chorleitung B-Prüfung an der Universität Mainz	5
22a. Computerlinguistik im Saarland	9
23. Diplom-Dolmetscher/Diplom-Übersetzer	8
24. Diplom-Dolmetscher/Diplom-Übersetzer im Saarland	10
25. Diplom-Dolmetscher/Diplom-Übersetzer im Fachbereich Angewandte Sprachwissenschaft der Universität Mainz	9

Studiengang	Semester	Studiengang	Semester
26. Diplom-Dolmetscher/Diplom-Übersetzer an der Universität Heidelberg	9	a) für die Fächer Geschichte, Griechische Philologie und Lateinische Philologie	9 und 2 Monate
26a. Diplom-Musiklehrer an der Universität Mainz	9	b) für die Fächer Byzantinistik und Neugriechische Philologie	10 und 2 Monate
27. Diplom-Sprachlehrer/Diplom-Fachsprachenexperte im Land Hessen	9	38. Haushaltswissenschaften	9
28. Elektrotechnik	10	39. Haus- und Ernährungswirtschaft	9
28a. (aufgehoben)		40. Holzwirtschaft	10
29. Ernährungswissenschaft	9	41. Humanbiologie	10
29a. Ernährungs- und Haushaltswissenschaft an der Universität Bonn	9	42. Industrial Design	10
29b. Erziehungswissenschaft in den Ländern Bayern und Nordrhein-Westfalen	9	43. Informatik	10
29c. Europäische Wirtschaft an der Universität Bamberg	9	43a. Ingenieurinformatik	9
30. Evangelische Theologie	10	44. Internationale Agrarentwicklung	10
31. Fachübersetzen an der Hochschule Hildesheim		44a. Informationstechnik im Maschinenwesen	9
a) in einer Fremdsprache	8	45. Journalistik	8
b) in zwei Fremdsprachen	10	46. Journalistik (Diplom) im Land Bayern	9
31a. Fertigungstechnik	9	47. Jüdische Studien	10
31b. Fertigungstechnik im Land Bayern	10	48. Katholische Theologie	11
32. Forstwirtschaft	9	49. Kirchenmusik A-Ausbildung an der Universität Mainz	9
32a. Freie Bildende Kunst an der Universität Mainz	10	50. Kirchenmusik B-Ausbildung an der Universität Mainz	7
33. Gartengestaltung und Landschaftspflege	9	51. Kommunikationsdesign	10
33a. Gebäudetechnik	10	51a. Konstruktions- und Fertigungstechnik im Saarland	10
34. Geisteswissenschaftliche Fächer	10	51b. Kooperationsökonom (Diplom)	8
35. Geographie	10	52. Kulturpädagogik	
36. Geologie/Paläontologie	10	Musisch-kulturelle Erziehung	8
36a. Geoökologie	10	Polyästhetische Erziehung	10
37. Geophysik	10	53. Landschaftsplanung	9
37a. Geschichte (Diplom) im Land Bayern	9	54. Lebensmittelchemie	10
37b. Geschichte der Naturwissenschaften an der Universität Hamburg (Hauptstudium) (die Förderungshöchstdauer für das Grundstudium entspricht der jeweiligen Regelstudienzeit bis zum Vordiplom)	5	55. Lebensmitteltechnologie	9
37c. Geschichtswissenschaft (Magister) im Land Hamburg		56. Lebensmitteltechnologie an der Universität Stuttgart-Hohenheim	10
		57. (aufgehoben)	
		58. Limnologie	10
		58a. Literaturübersetzen	8 und 3 Monate
		59. Luft- und Raumfahrttechnik	10
		59a. Magisterstudiengang mit den Hauptfächern Philosophie und Geschichte an der Universität – Gesamthochschule – Duisburg	9

Studiengang	Semester	Studiengang	Semester
59b. Magisterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Pädagogischen Hochschule Kiel		68a. Ökotrophologie (Ernährungs- wissenschaft und Haus- haltungswissenschaft) in den Ländern Bayern und Hessen sowie an der Universität Kiel	9
a) in Verbindung mit dem Studiengang mit dem Ab- schluß Erste Staatsprü- fung für die Laufbahn der Grund- und Hauptschul- lehrer oder Realschul- lehrer	10	68b. Orientalistik (Diplom) im Land Bayern	9
b) in Verbindung mit dem Studiengang mit dem Ab- schluß für die Laufbahn des Sonderschullehrers	11	68c. Ostasienwissenschaft an der Universität – Gesamthoch- schule – Duisburg	9
59c. Magisterstudiengänge an der Gustav-Siewert-Akademie in Bierbronn		69. Ozeanographie	10
a) Philosophie (Hauptfach) und Soziologie (Haupt- fach)	8	70. Pädagogik (Diplom)	10
b) Philosophie (Hauptfach) und Soziologie sowie Philosophie der Natur- wissenschaft (Neben- fächer)	8	71. Pharmazie	9
c) Soziologie (Hauptfach) und Philosophie sowie Philosophie der Natur- wissenschaft (Nebenfä- cher)	8	72. Pharmazie (Diplom)	10
59d. Magisterstudiengang Neuere Geschichte im Fachbereich Sozial- und Kulturwissen- schaften der Universität Os- nabrück, Standort Vechta	9	72a. Philologie (Diplom)	8
59e. Markscheidewesen	9	73. Physik	11
60. Maschinenbau einschließlich Schiffbau und Schiffstechnik	10	73a. Physik (Baccalaureus) im Land Baden-Württemberg	6
61. Mathematik	10	73b. Physikalische Ingenieurwis- senschaft	10
61a. Mathematik (Baccalaureus) im Land Baden-Württemberg	6	74. Politologie	10
62. Mechanik an der Techni- schen Hochschule Darm- stadt	10	74a. Politische Wissenschaft im Land Hamburg	9
62a. Medienberater	9	75. Privatmusiklehrerausbildung an der Universität Mainz	7
63. Medizin	13	75a. Produktionstechnik	10
64. Metallkunde	10	76. Psychologie	10
65. Meteorologie	10	77. Raumplanung	9
65a. Mikroelektronik	9	78. Raum-, Stadt- und Regional- planung in den Ländern Ber- lin und Niedersachsen und an der Universität Dortmund	10
66. Mineralogie	10	79. Raum- und Umweltplanung	10
67. Musikschullehrer und selb- ständiger Musiklehrer im Land Rheinland-Pfalz	7	80. Rechtswissenschaften	9
68. Musikwissenschaft im Land Berlin	10	81. Einstufige Juristenausbildung im Land Baden-Württemberg vor der Phase der Studien- praxis	7
		nach der Phase der Studien- praxis, soweit diese in sechs Fachsemestern erreicht wor- den ist	3
		im übrigen	2
		82. (aufgehoben)	
		83. (aufgehoben)	
		83a. Regionalwissenschaften	
		a) an der Universität Bonn	
		aa) modernes Südasien	9
		b) an der Universität Köln	
		aa) Ostasien (Schwerpunkt China)	9
		bb) Lateinamerika	9
		83b. Religionswissenschaft	10

Studiengang	Semester	Studiengang	Semester
84. Sozialökonomie an der Hochschule für Wirtschaft und Politik in Hamburg	10	93. Vermessungswesen	10
85. Sozialpädagogik	9	94. Verwaltungswissenschaften	10
86. Sozialwissenschaften	9	95. Veterinärmedizin	11
86a. Soziologie an der Universität Bielefeld	9	96. Volkswirtschaft	9
86b. Soziologie im Saarland	9	97. Volkswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Regionalstudien an der Universität Tübingen	10
86c. Sportökonomie	8	98. Werkstoffwissenschaften	10
86d. Sportwissenschaft (Diplom)	9	99. Wirtschaftsinformatik	10
86e. Sportwissenschaft (Diplom)/Leibeserziehung im Land Nordrhein-Westfalen und im Saarland	7	100. Wirtschaftsingenieurwesen	11
86f. Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien	9	101. Wirtschaftswissenschaften	9
86g. Städtebau/Stadtplanung an der Technischen Universität Hamburg-Harburg (Hauptstudium) (die Förderungshöchstdauer für das Grundstudium entspricht der jeweiligen Regelstudienzeit bis zum Vordiplom)	6	101a. Wirtschaftswissenschaften an der Europäischen Wirtschaftshochschule (EAP) einschließlich des Grundstudiums aber nicht mehr als	10
87. Statistik	9	102. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	9
88. Statistik an der Universität Dortmund	10	103. Wirtschaftsmathematik	10
89. Technischer Umweltschutz im Land Berlin	10	104. Wirtschaftspädagogik	9
89a. Technische Informatik im Land Berlin	10	105. Wirtschaftspädagogik mit einem nichtwirtschaftswissenschaftlichen Beifach	10
90. Technische Kybernetik	10	106. Zahnmedizin	11
90a. Theaterwissenschaftler (Diplom)	9	107. Zeitungswissenschaften (Diplom)	10
90b. Techno- und Wirtschaftsmathematik	9	108. Zuckertechnologie	9
90c. Technomathematik an der Universität Kaiserslautern	10	109. Diplom-/Maîtrise-Teilstudiengang grenzüberschreitende deutsch-französische Studien/Etudes transfrontalières franco-allemandes an der Universität des Saarlandes und der Universität Metz	5
91. Übersetzer, akademisch geprüft	7	einschließlich des Grundstudiums aber nicht mehr als	9.“
91a. Übersetzen (Sprachen des Nahen, Mittleren und Fernen Ostens) an der Universität Bonn	8	b) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Die Förderungshöchstdauer für Zusatzausbildungen beträgt zwei Semester.“	
92. Umweltschutz	9	c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; dieser wird wie folgt geändert:	
92a. Ur- und Frühgeschichte an der Universität Kiel	9	aa) Die Textstelle „Die Förderungshöchstdauer für Zusatzausbildungen beträgt für den“ wird ersetzt durch die Textstelle „Abweichend von Satz 2 beträgt die Förderungshöchstdauer für den“.	
92b. Verfahrenstechnik/Chemieingenieurwesen	10	bb) In Nummer 1 wird der Buchstabe c wie folgt gefaßt:	
92c. Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Hamburg-Harburg	9	„c) Magister-Aufbaustudiengang Öffentliche Kulturarbeit und Kulturmanagement	4“.
92d. Verkehrswesen an der Technischen Universität Berlin	10		

- cc) In Nummer 1 werden nach dem Buchstaben j folgende Buchstaben angefügt:
- „k) Aufbaustudiengang Interdisziplinäre Frankreich-Studien an der Universität Freiburg 4
 - l) Aufbaustudiengang Sport im Bereich Prävention und Rehabilitation an der Universität Heidelberg 4
 - m) Aufbaustudiengang Gerontologie an der Universität Heidelberg 4
 - n) Aufbaustudiengang Diakoniewissenschaft an der Universität Heidelberg 4“.
- dd) In Nummer 2 werden die Buchstaben b, d und h aufgehoben.
- ee) Nummer 2 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:
- „c) Denkmalpflege an der Universität Bamberg 2 und 1 Monat“.
- ff) Nummer 2 Buchstabe k wird wie folgt gefaßt:
- „k) Psychogerontologie 4“.
- gg) In Nummer 2 werden im Buchstaben j das Wort „Fremdsprachenphilologie“ durch das Wort „Fremdsprachphilologie“ ersetzt und nach dem Buchstaben l folgende Buchstaben angefügt:
- „m) Spiel- und Theaterarbeit mit Kindern und Erwachsenen 4
 - n) Computerlinguistik 3
 - o) Journalistik 4
 - p) Biotechnologie 4
 - q) Literaturkritik 2 und 2 Monate“.
- hh) In Nummer 3 wird der Buchstabe a aufgehoben.
- ii) In Nummer 3 werden nach dem Buchstaben b folgende Buchstaben angefügt:
- „c) Gesundheitswissenschaften (Ergänzungsstudium) an der Technischen Universität Berlin 4
 - d) Ergänzungsstudium zum Lehramt mit einer beruflichen Fachrichtung an der Technischen Universität Berlin 6“.
- jj) Nummer 3a wird wie folgt gefaßt:
- „3a. im Land Bremen
 - a) Diplom-Berufspädagogik 8
 - b) Interdisziplinäres Aufbaustudium Dritte Welt 4“.
- kk) In Nummer 4 wird nach dem Buchstaben c folgender Buchstabe angefügt:
- „d) Aufbaustudium Film 4“.
- ll) In Nummer 5 werden die Buchstaben b und f aufgehoben und nach dem Buchstaben h folgende Buchstaben angefügt:
- „i) Ergänzungsstudiengang Grundzüge der Datenverarbeitung an der Universität Marburg 3
 - j) Ergänzungsstudium Internationale Berufspädagogik an der Gesamthochschule Kassel 4
 - k) Ergänzungsstudiengang Grundzüge der Informatik an der Universität Marburg 3
 - l) Ergänzungsstudiengang Berufspädagogische Maßnahmen zur Förderung benachteiligter Jugendlicher bei der Berufseingliederung an der Technischen Hochschule Darmstadt 4
 - m) Pastoralpsychologie an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt/Main 4“.
- mm) Nummer 6 wird aufgehoben.
- nn) Nummer 6a wird aufgehoben.
- oo) In Nummer 7 Buchstabe b wird die Textstelle „Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz“ ersetzt durch die Bezeichnung „Universität Koblenz-Landau“.
- pp) In Nummer 7 werden die Buchstaben c und d aufgehoben und durch folgende Buchstaben ersetzt:
- „c) Praktische Mathematik an der Universität Kaiserslautern 4
 - d) Aufbaustudium Journalistik an der Universität Mainz 4
 - e) Aufbaustudium Europäisches Diplom in Umweltwissenschaften 4“.
- qq) Nummer 9 wird aufgehoben.
- d) Nach Absatz 1 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „In den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen bestimmt sich die Förderungshöchstdauer abweichend von Satz 2 nach der in der von der zuständigen Stelle genehmigten Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Regelstudienzeit.“
- e) In § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 wird nach der Textstelle „Bayern,“ die Textstelle „Niedersachsen,“ eingefügt.
- f) § 5 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 Buchstabe b werden nach dem Wort „Erweiterung“ die Worte „vor oder“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 wird vor dem Wort „Erweiterung“ der Buchstabe „a“ eingefügt und im Anschluß an das Wort „Sonderschulen“ folgender Buchstabe „b“ als neue Zeile eingefügt:
 - „b) Ergänzungsstudium für das Lehramt an beruflichen Schulen 5 und 3 Monate“.
- cc) Nummer 5 wird aufgehoben.
- dd) In Nummer 6 Buchstabe b und c wird jeweils die Textstelle „Abteilung Landau der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz“ ersetzt durch die Bezeichnung „Universität Koblenz-Landau“.

- ee) In Nummer 6 Buchstabe d wird die Textstelle „Abteilung Koblenz der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz“ ersetzt durch die Bezeichnung „Universität Koblenz-Landau“.
- ff) Nach Nummer 6 Buchstabe d wird folgender Buchstabe angefügt:
 „e) Ergänzungsstudium für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen an der Universität Kaiserslautern 5“.
- g) In § 5 Abs. 5 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:
 „Satz 1 gilt in Ansehung des Faches Latein auch für Auszubildende, die vor dem 1. Oktober 1994 die Hochschulzugangsberechtigung im Beitrittsgebiet erworben haben.“
6. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:
 „1a. Schauspieltheater-Regie im Land Hamburg 8“.
- b) Die Nummern 4, 7, 7a und 7b werden aufgehoben.
- c) In Nummer 8 werden vor die Textstelle „erste Studienstufe“ die Buchstaben „aa“) und vor die Textstelle „zweite Studienstufe“ die Buchstaben „bb“) eingefügt.
- d) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Im Land Nordrhein-Westfalen bestimmt sich die Förderungshöchstdauer abweichend von Satz 1 nach der in der von der zuständigen Stelle genehmigten Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Regelstudienzeit.“
7. In § 8 werden in der Überschrift sowie in Absatz 3 die Textstellen „außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes“ durch die Textstellen „im Ausland“ ersetzt.
8. In § 11b wird die Überschrift wie folgt neu gefaßt:
 „§ 11b
 Übergangsvorschrift 1985/88“.
9. Nach § 11b wird folgender Paragraph eingefügt:
 „§ 11c
 Übergangsvorschrift 1992
 (1) Die in § 3 Abs. 1 Satz 2 getroffene Regelung gilt für Auszubildende nur, soweit sie die Prüfung auf der Grundlage einer Studien- und Prüfungsordnung ablegen, in der eine Regelstudienzeit von acht Semestern festgesetzt ist.
 (2) In einem Studiengang, dessen Förderungshöchstdauer durch die Neunte Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 5. November 1992 (BGBl. I S. 1871) gekürzt wird, gilt für Auszubildende, die vor dem 1. Oktober 1992 das vierte Fachsemester vollendet haben, die bisherige Förderungshöchstdauer weiter.“
10. § 12 wird gestrichen; § 13 wird § 12.

Artikel 2

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann den Wortlaut der Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1992 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 31. August 1992 beginnen.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 5. November 1992

Der Bundesminister
 für Bildung und Wissenschaft
 Rainer Ortleb

Bekanntmachung
über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 10 Deutschen Mark
(Gedenkmünze 150. Jahrestag der Friedensklasse
des Ordens Pour le mérite für Wissenschaften und Künste)

Vom 25. September 1992

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 690-1, veröffentlichten bereinigten Fassung hat die Bundesregierung beschlossen, zum 150. Jahrestag der Friedensklasse des Ordens Pour le mérite für Wissenschaften und Künste eine Bundesmünze (Gedenkmünze) im Nennwert von 10 Deutschen Mark prägen zu lassen. Die Auflage der Münze beträgt 8,45 Millionen Stück. Die Prägung erfolgt im Bayerischen Hauptmünzamt in München.

Die Münze wird ab 9. Dezember 1992 in den Verkehr gebracht.

Die Münze besteht aus einer Legierung von 625 Tausendteilen Silber und 375 Tausendteilen Kupfer. Sie hat einen Durchmesser von 32,5 Millimetern und ein Gewicht von 15,5 Gramm.

Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite zeigt das Ordenszeichen und ein Portrait von Alexander von Humboldt. Die Umschrift lautet:

„ORDEN POUR LE MÉRITE
 FÜR WISSENSCHAFTEN UND KÜNSTE
 A. v. HUMBOLDT 1. KANZLER DES ORDENS
 1842–1992“.

Die Wertseite trägt einen Adler, die Jahreszahl „1992“, das Münzzeichen „D“ des Bayerischen Hauptmünzamtes und die Umschrift:

„BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
 10 DEUTSCHE MARK“.

Die Jahreszahl „1992“ und das Münzzeichen „D“ befinden sich im Feld zwischen Adlerfängen und Umschrift.

Der glatte Münzrand enthält in vertiefter Prägung die Inschrift:

„GEMEINSCHAFT VON GELEHRTEN UND KÜNSTLERN“.

Zwischen Ende und Anfang der Randschrift ist eine liegende Raute eingeprägt.

Der Entwurf der Münze stammt von Werner Godec, Pforzheim.

Bonn, den 25. September 1992

Der Bundesminister der Finanzen
 Theo Waigel



Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 39, ausgegeben am 5. November 1992

Tag	Inhalt	Seite
23. 9. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum, der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken, des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken, des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst . . .	1094
23. 9. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	1095
28. 9. 92	Bekanntmachung über den Geltungs- und Anwendungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	1096
28. 9. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See	1097
29. 9. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969	1097
30. 9. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	1098
30. 9. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von New York vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau	1098
30. 9. 92	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-tschechoslowakischen Vertrags über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit	1099
30. 9. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen	1099
30. 9. 92	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-ungarischen Vertrags über freundschaftliche Zusammenarbeit und Partnerschaft in Europa	1100
1. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates sowie des Zusatzprotokolls zu diesem Abkommen	1100
2. 10. 92	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Ausrüstung, Wohnungsbau und Verkehr der Französischen Republik über die Schnellbahnverbindung Paris–Ostfrankreich–Südwestdeutschland	1101
2. 10. 92	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Verkehr und öffentliche Arbeiten des Königreichs der Niederlande über die Verbesserung des deutsch-niederländischen Schienengüter- und Schienenpersonenverkehrs	1103
2. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen sowie der Zusatzprotokolle hierzu	1105
7. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	1107
7. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation	1107
8. 10. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	1108

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
29. 4. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1061/92 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 916/92 des Rates über den Transfer von 12 000 Tonnen Hartweizen aus Beständen der spanischen Interventionsstelle nach Portugal	L 112/13	30. 4. 92
29. 4. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1062/92 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 916/92 des Rates über den Transfer von 30 000 Tonnen Futterweizen aus Beständen der dänischen Interventionsstelle nach Portugal	L 112/16	30. 4. 92
29. 4. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1063/92 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 916/92 des Rates über den Transfer von 140 000 Tonnen Brotweizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle nach Portugal	L 112/19	30. 4. 92
29. 4. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1064/92 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 916/92 des Rates über den Transfer von 170 000 Tonnen Gerste aus Beständen der spanischen Interventionsstelle nach Portugal	L 112/22	30. 4. 92
29. 4. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1065/92 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2282/90 mit Bestimmungen zur Durchführung von Maßnahmen zur Steigerung des Verbrauchs und der Verwendung von Äpfeln sowie des Verbrauchs von Zitrusfrüchten	L 112/25	30. 4. 92
2. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2890/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2294/92 mit Durchführungsbestimmungen zu der Stützungsregelung für Ölsaatenrezeuger gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates	L 288/10	3. 10. 92
2. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2891/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2295/92 mit Durchführungsbestimmungen zu der Stützungsregelung für Erzeuger von Eiweißpflanzen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates	L 288/12	3. 10. 92
2. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2895/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1707/90 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 hinsichtlich der Einfuhr von Zuchtpilzkonserven mit Ursprung in Drittländern	L 288/20	3. 10. 92
5. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2900/92 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der Kanarischen Inseln mit Zuchtkaninchen	L 290/6	6. 10. 92
6. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2907/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2824/88 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Höchstgarantiemengen für Tabak	L 291/6	7. 10. 92
6. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2908/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2178/92 zur Festlegung der tatsächlichen Erzeugung und zur Festsetzung der in Anwendung der Regelung der Höchstgarantiemengen zu zahlenden Preise und Prämien für Tabak der Ernte 1991	L 291/7	7. 10. 92
7. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2919/92 der Kommission über den Verkauf von Rindfleisch mit Knochen aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 zur Ausfuhr nach Verarbeitung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88	L 292/11	8. 10. 92

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
8. 10. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2934/92 der Kommission zur Änderung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3810/91 für den ergänzenden Mechanismus im Handel mit Rindfleisch für Spanien und Portugal vorgesehenen Zielmengen	L 293/10	9. 10. 92
9. 10. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2940/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3076/78 über die Einfuhr von Hopfen aus Drittländern	L 294/8	10. 10. 92
9. 10. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2941/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2296/92 mit Durchführungsbestimmungen für die Nutzung stillgelegter Flächen zur Erzeugung von Rohstoffen, die in der Gemeinschaft zu nicht in erster Linie für Lebensmittel- oder Futtermittelzwecke bestimmten Erzeugnissen verarbeitet werden	L 294/9	10. 10. 92
9. 10. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2943/92 der Kommission zur Einfuhr bestimmter Verarbeitungserzeugnisse aus Zuchtpilzen mit Ursprung in Polen und Südkorea	L 294/14	10. 10. 92
13. 10. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2958/92 der Kommission über den Verkauf von unverarbeiteten Sultaninen der Ernte 1991 im Besitz der griechischen Einlagerungsstellen zu im voraus festgesetztem Preis	L 298/6	14. 10. 92
13. 10. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2959/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2167/92 zur Festsetzung der Ankaufspreise, Beihilfen und anderen Beträge für die Interventionsmaßnahmen des Weinssektors im Wirtschaftsjahr 1992/93	L 298/8	14. 10. 92
13. 10. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2960/92 der Kommission zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen, zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien und Marokko	L 298/9	14. 10. 92
13. 10. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2964/92 der Kommission zur Festlegung für das Wirtschaftsjahr 1991/92 des Betrages, den die Zuckerhersteller den Rübenverkäufern als Unterschied zwischen dem Höchstbetrag der B-Abgabe und dem Betrag dieser Abgabe zu zahlen haben	L 298/21	14. 10. 92
13. 10. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2965/92 der Kommission zur Festsetzung der Produktionsabgaben im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1991/92	L 298/22	14. 10. 02
14. 10. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2974/92 der Kommission zur Senkung der im Wirtschaftsjahr 1992/93 geltenden Grund- und Ankaufspreise für Mandarinen und Satsumas infolge der Währungsneufestsetzungen vom 13. bis 17. September 1992 und Überschreitung der im Wirtschaftsjahr 1991/92 geltenden Interventionsschwelle	L 299/20	15. 10. 92
14. 10. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2980/92 der Kommission zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sorghum aus Drittländern	L 299/33	15. 10. 92
14. 10. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2981/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2690/92 zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern	L 299/36	15. 10. 92
15. 10. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2989/92 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der französischen überseeischen Departements mit Erzeugnissen des Schweinefleischsektors	L 300/12	16. 10. 92
Andere Vorschriften			
2. 10. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2892/92 der Kommission über die Anwendung eines Einfuhrmindestpreises für gefrorene schwarze Johannisbeeren mit Ursprung in Polen	L 288/14	3. 10. 92
2. 10. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2893/92 der Kommission über die Anwendung eines Einfuhrmindestpreises für gefrorene Erdbeeren mit Ursprung in Polen	L 288/16	3. 10. 92

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
12. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften	L 302/1	19. 10. 92
6. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2921/92 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 292/16	8. 10. 92
7. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2922/92 der Kommission zur Festsetzung des bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und Absatz anzuwendenden Zinssatzes	L 292/20	8. 10. 92
7. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2933/92 der Kommission über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 293/8	9. 10. 92
9. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2949/92 der Kommission über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 296/5	13. 10. 92
9. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2950/92 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 2922 41 00 mit Ursprung in Südkorea und Indonesien, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 296/10	13. 10. 92
9. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2951/92 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 118 (laufende Nummer 42.1180) mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 296/11	13. 10. 92
12. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2966/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1798/90 hinsichtlich des endgültigen Antidumpingzolls auf bestimmte Einfuhren von Mononatriumglutamat mit Ursprung unter anderem in Indonesien und der Republik Korea	L 299/1	15. 10. 92
12. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2967/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2112/90 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter elektronischer Mikroschaltungen, sogenannter DRAMs (dynamische Schreib-Lesespeicher), mit Ursprung in Japan und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls	L 299/4	15. 10. 92
13. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2973/92 der Kommission zur Einstellung des Fanges „anderer Arten“ durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 299/19	15. 10. 92
12. 10. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2984/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3884/91 zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens und in der Fischereizone um Jan Mayen fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1992)	L 300/1	16. 10. 92